

Fachbereich Umwelt und Stadtplanung

Abteilung Verbindliche Bauleitplanung

Teil I Begründung

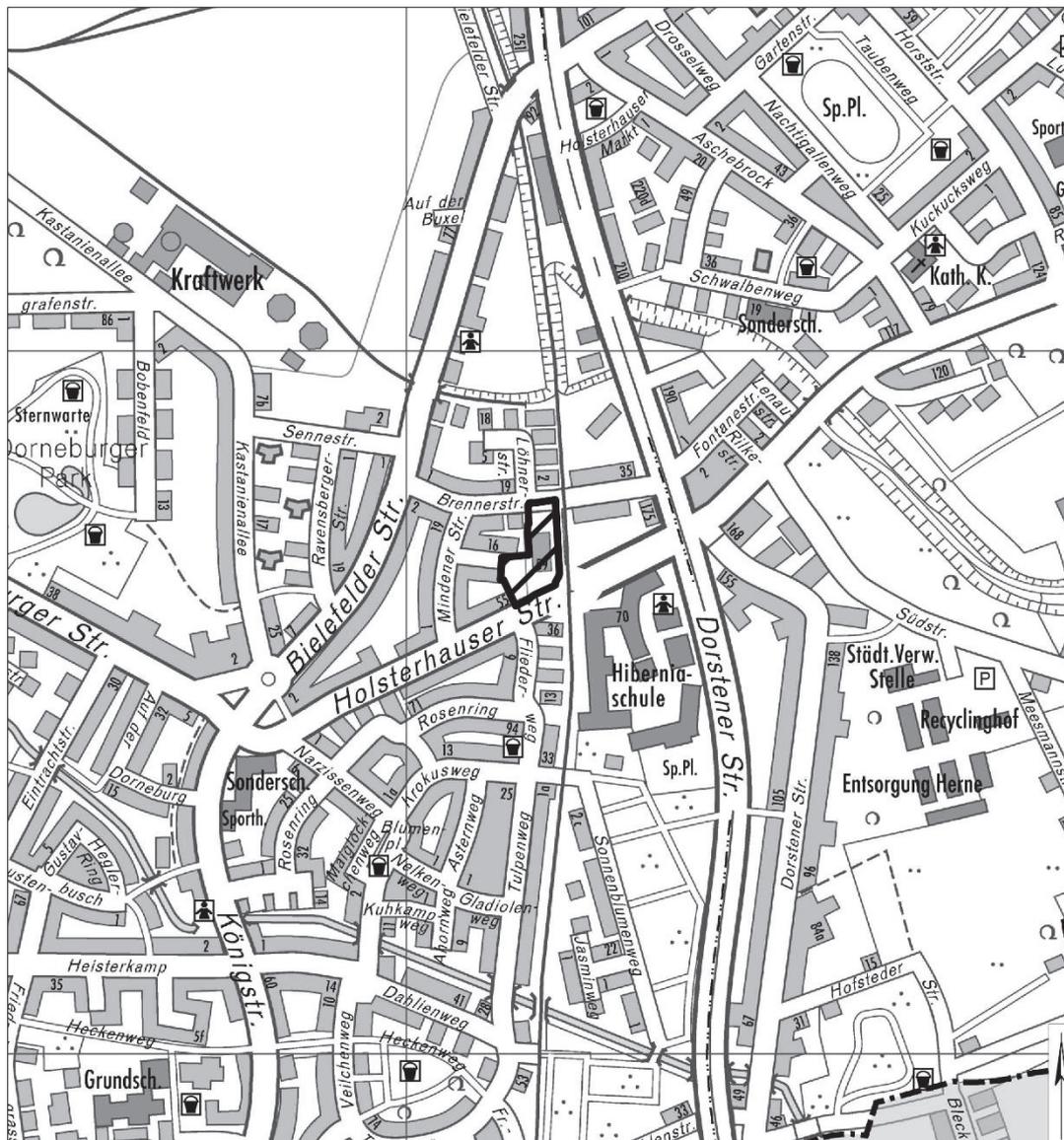
Herne, Stand: Oktober 2021

(Entwurf zur öffentlichen Auslegung)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27

»LIDL-Discountmarkt Holsterhauser Straße«

Stadtbezirk Eickel



Karte: Stadt Herne 2021

Inhalt

1.	Einführung	3
1.1.	Lage und Abgrenzung des Plangebiets	3
1.2.	Anlass und Erforderlichkeit der Planung	4
1.3.	Verfahrensart	4
2.	Planungsrechtliche Situation	5
2.1.	Raumordnung und Landesplanung	5
2.2.	Regionaler Flächennutzungsplan	5
2.3.	Bebauungsplan	6
2.4.	Landschaftsplan	6
2.5.	Ausgangssituation Einzelhandel	7
2.5.1.	Markt- und Standortanalyse	8
2.5.2.	Bewertung der Marktposition	8
2.5.3.	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens	9
3.	Beschreibung der Bestandssituation	12
3.1.	Stadträumliche Einbindung	12
3.2.	Bebauung und Nutzung	13
3.3.	Eigentumsverhältnisse	13
3.4.	Verkehrliche Erschließung	13
4.	Städtebauliche Planungsziele	14
5.	Inhalte der Planung	15
5.1.	Art der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 sowie § 11 Abs. 3 BauNVO)	15
5.2.	Grundflächenzahl (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 17 BauNVO)	15
5.2.1.	Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl	15
5.3.	Maß der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	16
5.3.1.	Höhe der baulichen Anlagen	16
5.4.	Überbaubare Grundstücksfläche (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	16
5.5.	Stellplätze und deren Zufahrten sowie Nebenanlagen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)	16
5.6.	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	17
5.7.	Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)	17
5.8.	Flächen für die Erhaltung von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen sowie das Anpflanzen von Bäumen und Teile baulicher Anlagen für das Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB) 18	
5.8.1.	Pflanzgebote	18
5.8.2.	Pflanzerhalt	18
5.9.	Verkehrsflächen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	18
5.9.1.	Öffentliche Straßenverkehrsfläche	18
5.9.2.	Sonstige Festsetzungen Verkehr	19
6.	Hinweise	20
6.1.	Altlasten	20
6.2.	Artenschutz	20
6.3.	Bergbau	20
6.4.	Bodendenkmäler	20
6.5.	Kampfmittel	20
6.6.	Niederschlagswasser	21
6.7.	Ver- und Entsorgung	21
6.8.	Einsicht von Gesetzen, Verordnungen, DIN-Normen, technischen Regelwerken, Richtlinien und Gutachten	21
7.	Auswirkungen der Planung	22
7.1.	Flächenbilanz	22
7.2.	Verkehrliche Auswirkungen	22
7.3.	Bodenordnende Maßnahmen	24
7.4.	Kosten und Finanzierung	25
8.	Quellen	26
9.	Anhang	27
10.	Anlagen	29

1. Einführung

1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich in Herne im Stadtbezirk Eickel und umfasst die Flurstücke 391, 516, 519, 621, 623 (tlw.), 624, 627, 629, 631, 633, 634 sowie 1261 in Flur 41 der Gemarkung Wanne-Eickel. Das rd. 7.996 m² große Plangebiet liegt rd. 150 m westlich der Dorstener Straße / B226 und wird begrenzt

- im Norden durch den südlichen Fahrbahnrand der Brennerstraße (Flurstück 568)
- im Osten durch die westliche Grenze des Fuß- und Radweges
- im Süden durch die nördliche Grenze der Holsterhauser Straße / L 657
- und im Westen von der westlichen Grenze des Grundstückes des bestehenden LIDL-Discountmarktes mit den Flurstücken 391, 627, 629, 633, 516, 519 und 1261

Der räumliche Geltungsbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



Abbildung 1: Übersichtsplan

Kartengrundlage: LAND NRW (2020) - Lizenz dl/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

1.2. Anlass und Erforderlichkeit der Planung

An der Holsterhauser Straße in Herne soll die Verkaufsfläche eines bestehenden LIDL-Discountmarktes mit dem Ziel einer Anpassung an die aktuellen Herausforderungen des Einzelhandels (siehe dazu auch Kapitel 4) erweitert werden. Mit Schreiben des Vorhabenträgers vom 29.01.2020 wurde die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Abs. 2 BauGB beantragt. Erforderlich ist dies, da das angestrebte Vorhaben unter Berücksichtigung des derzeitigen Planungsrechts nicht realisierbar wäre. Der vorliegende, rechtskräftige vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9 setzt für den betreffenden Geltungsbereich eine maximal zulässige Verkaufsfläche von 1.200 m² fest.

Durch die Umsetzung des beabsichtigten Erweiterungsvorhabens soll die Verkaufsfläche des Discountmarktes unter Erhalt der derzeitigen Bausubstanz von derzeit 1.199,73 m² auf insgesamt 1.487,92 m² erweitert werden. Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens wurde 2019 festgestellt, dass für das Vorhaben von den Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 gemäß § 31 Abs. 2 BauGB nicht befreit werden kann, da die Überschreitung der festgesetzten Verkaufsfläche die Grundzüge der Planung berühren würde.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wird daher die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 »LIDL-Discountmarkt Holsterhauser Straße« angestrebt.

1.3. Verfahrensart

Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 17.03.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 »LIDL-Discountmarkt Holsterhauser Straße« beschlossen. Da das beabsichtigte Vorhaben hinreichend konkret ist, soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt werden. Die beabsichtigte Erweiterung der Verkaufsfläche um 288,19 m² auf insgesamt 1487,92 m² im Baugenehmigungsverfahren soll durch eine entsprechende Festsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 ermöglicht werden. Um etwaige geringfügige Veränderungen bei der Ermittlung der Verkaufsfläche im Baugenehmigungsverfahren auffangen zu können, soll im vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine Verkaufsfläche von 1490 m² festgesetzt werden.

Da es sich bei dem in Rede stehenden Vorhaben um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb handelt, wird der Bebauungsplan im Standardverfahren aufgestellt, was die Durchführung einer Umweltprüfung einschließlich deren Dokumentation in Form eines Umweltberichts als separater Teil B dieser Begründung miteinschließt.

Als nächste Verfahrensschritte sind die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgesehen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Rahmen einer Sitzung der Bezirksvertretung Herne-Eickel im Dezember 2020.

2. Planungsrechtliche Situation

2.1. Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind der Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume u.a. durch Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Auf Ebene der Landesplanung für das Land Nordrhein- Westfalen werden die Grundsätze und Ziele der Raumordnung im Landesentwicklungsplan (LEP NRW) festgehalten, der nach seiner Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt am 5. August 2019 in Kraft getreten ist. Dieser stellt die Stadt Herne als Mittelzentrum und den betreffenden Planungsbereich als Siedlungsraum dar. Die Vorgaben der Raumordnung bzw. Landesplanung werden auf der nachfolgenden Ebene der Regionalplanung weiter für den betreffenden Standort konkretisiert.

2.2. Regionaler Flächennutzungsplan

Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (RFNP) stellt seit 2010 sowohl Regionalplan als auch Flächennutzungsplan für die teilnehmenden Städte dar. Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan vom 2. Mai 2010 (Stand Dezember 2020) sind die Flächen des Plangebietes als Wohnbaufläche dargestellt. Die Darstellung von Wohnbauflächen im regionalen Flächennutzungsplan entspricht auf Ebene der Regionalplanung der Darstellung eines allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB).

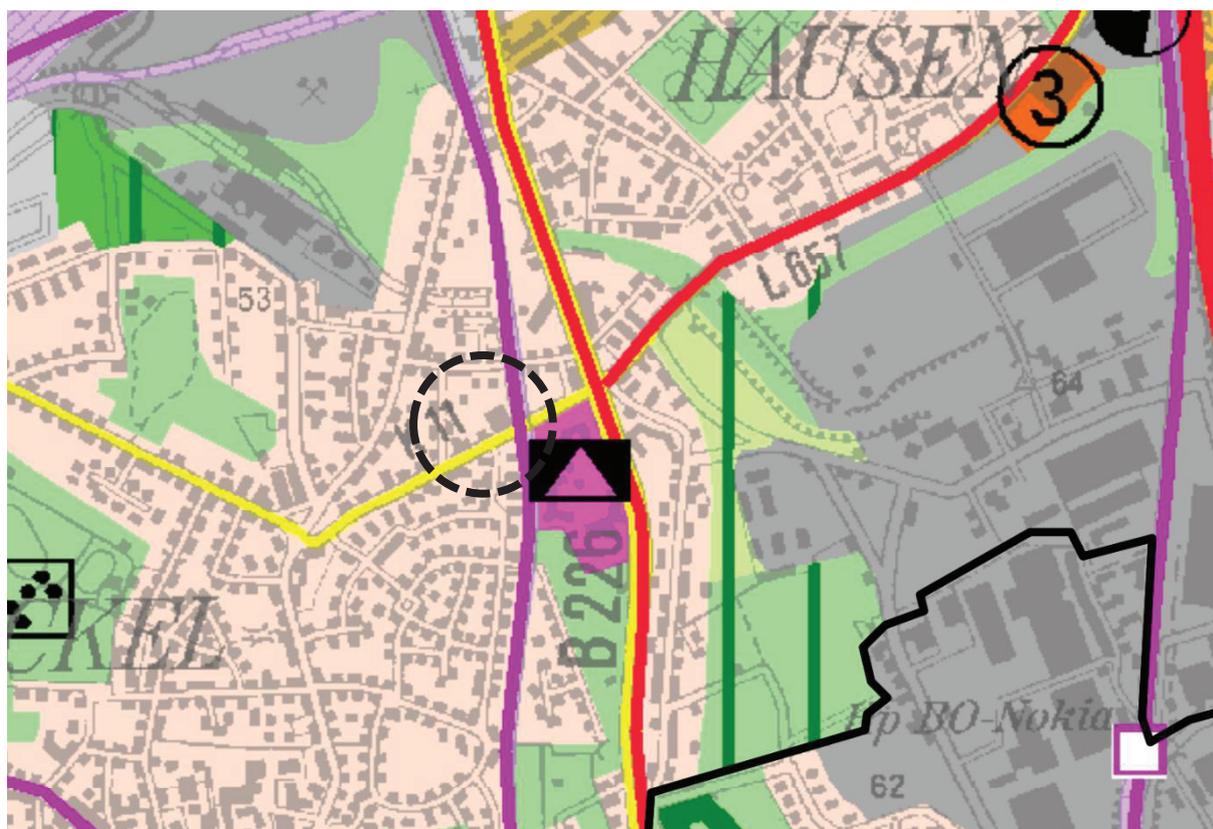


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem regionalen Flächennutzungsplan

Gemäß dem Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.05.2005 sind in Allgemeinen Siedlungsbereichen neben Flächen für Wohnen auch wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen zulässig. Da es

sich bei dem Vorhaben um die Erweiterung eines bestehenden Lebensmittelmarktes handelt, der als wohnortnahe Versorgungsmöglichkeit dem wohnverträglichen Gewerbe zuzuordnen ist, stimmt das Vorhaben mit den Vorgaben der Raumordnung und Landes- bzw. Regionalplanung überein.

2.3. Bebauungsplan

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 »LIDL-Discountmarkt Holsterhauser Straße ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9. Dieser setzt den in Rede stehenden Planungsbereich als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung »Großflächiger Einzelhandelsbetrieb« und einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von 1.200 m² fest. Darüber hinaus wird die zulässige Grundflächenzahl auf 0,8, die überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen und die Höhe baulicher Anlagen durch eine maximal zulässige Gebäudeoberkante festgesetzt. Weitere Festsetzungen betreffen die Zulässigkeit und den Umfang von Stellplätzen und Nebenanlagen, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu Gunsten von Ver- und Entsorgungsbetrieben sowie Maßnahmen zum Immissionsschutz (Errichtung einer Anlage zum aktiven Schallschutz und Beschränkung der Öffnungszeiten) und zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Pflanzgebote). Zudem werden Festsetzungen zur Sicherung der Geländeerschließung getroffen.

Mit der Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 werden die Festsetzungen zur Verkaufsfläche des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 für den betreffenden Planungsbereich aufgehoben und ersetzt, um die angestrebte Verkaufsfächenerweiterung durch Auflösung des Non-Food-Lagers innerhalb des bestehenden Baukörpers zu ermöglichen.

2.4. Landschaftsplan

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 liegt nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet mit der Kennung LSG-7.2.2.20 (»Südlich Holsterhauser Straße / Stadtgrenze Bochum«) befindet sich in rd. 350 m nordöstlicher Entfernung zum Plangebiet. Ein negativer Einfluss der Planung auf landschaftsplanerische Belange kann somit ausgeschlossen werden.



Abbildung 3: Nächstgelegenes Landschaftsschutzgebiet

2.5. Ausgangssituation Einzelhandel

Da es sich bei dem in Rede stehenden Vorhaben um einen großflächigen Lebensmittel-discountmarkt handelt, sind insbesondere die vorhabenbedingten Auswirkungen auf den Bestand oder die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche und/oder die integrierte Nahversorgung zu untersuchen. Als wesentliche Grundlage dafür wird die »Verträglichkeitsanalyse für eine geplante Erweiterung eines LIDL-Marktes in Herne, Holsterhauser Straße 59« (vgl. Stadt + Handel 2020) herangezogen. Ziel dieser Untersuchung war es, das in Rede stehende Vorhaben im Hinblick auf absatzwirtschaftliche und/oder städtebauliche Auswirkungen sowie dessen Vereinbarkeit mit den Vorgaben des kommunalen Einzelhandelskonzeptes (EHK), dem »Masterplan Einzelhandel für die Stadt Herne 2019« in seiner ersten Teilfortschreibung vom 23.06.2020, und des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen 2019, zu überprüfen.

Im Zuge der Untersuchung wird zunächst auf die vorhabenbezogenen Standortbedingungen eingegangen. Unter Berücksichtigung des kommunalen Einzelhandelskonzeptes ist diesbezüglich festzustellen, dass der in Rede stehende Standort nicht innerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches (ZVB) liegt. Den nächstgelegenen ZVB bildet das Nahversorgungszentrum Holsterhausen, welches in rd. 900 m nördlicher Entfernung zum Vorhabenstandort liegt. Aufgrund seiner siedlungsräumlichen Einbettung, umgeben von Wohnbebauung kann der Vorhabenstandort als städtebaulich integriert bewertet werden.

Für die umliegenden Wohngebiete stellt das Planvorhaben eine wichtige Rolle der fußläufigen Nahversorgung dar. Sowohl bezüglich des motorisierten Individualverkehrs als auch des

öffentlichen Personennahverkehrs ist die Anbindung als positiv zu bewerten. Darüber hinaus wird der Vorhabenstandort im EHK als Nahversorgungsstandort deklariert.

Im Hinblick auf die Sortimente und Verkaufsflächen handelt es sich um ein großflächiges Einzelhandelsvorhaben mit einem nahversorgungsrelevanten Kernsortiment. Dabei liegt der Sortimentsschwerpunkt mit 80 % im Bereich Nahrungs- und Genussmittel. Drogeriewaren und Sonstige Sortimente belaufen sich jeweils auf 10 %.

2.5.1. Markt- und Standortanalyse

Die Verträglichkeitsanalyse stellt die relevanten räumlichen Strukturen sowie Angebots- und Nachfragekennziffern zusammen. Im relevanten Untersuchungsraum befinden sich inklusive des Planvorhabens acht Lebensmitteldiscounter und ein Getränkemarkt sowie drei Supermärkte und ein SB-Warenhaus. Die Zentralität im Sortimentsbereich wird auf rd. 115 beziffert, woraus sich ableiten lässt, dass die vorhandenen Angebotsstrukturen auch Kaufkraftpotenziale von außerhalb des Untersuchungsraumes binden. Bis Ende 2023 ist für den Untersuchungsraum von einer positiven Nachfrageentwicklung im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel auszugehen und zwar um rd. 3,1 % bzw. 2,2 Mio. Euro auf rd. 71,5 Mio. Euro. In Bezug auf umliegende strukturprägende Wettbewerber sind vorhabenbedingte Umsatzverteilungen insbesondere für die nächstgelegenen Lebensmittelanbieter (v. a. systemgleiche bzw. systemeigene Lebensmitteldiscounter) zu erwarten.

2.5.2. Bewertung der Marktposition

Zur Bestimmung der Marktposition des Vorhabens stellen das Kerneinzugsgebiet und das erweiterte Einzugsgebiet wichtige Parameter dar. Das Kerneinzugsgebiet umfasst unter Berücksichtigung der Wettbewerbssituation, des siedlungsräumlichen Umfeldes und der städtebaulich limitierenden Faktoren die unmittelbar anschließenden fußläufig erreichbaren Wohngebiete. Das erweiterte Einzugsgebiet erstreckt sich über Teile der statistischen Bezirke Wanne Süd und Eickel-Kern und wird im Westen begrenzt durch die Straße »Eickeler Bruch«. Des Weiteren wird im Südwesten der ZVB Eickel in das erweiterte Einzugsgebiet eingeschlossen und im Nordosten der statistische Bezirk Holsterhausen und der ZVB NVZ Holsterhausen. In Zusammenhang mit der ausgeprägten Angebotsstruktur im Nordosten und Südwesten des Vorhabenstandortes ist von einer abnehmenden Marktdurchdringung auszugehen.

Die Umsatzschätzung für den **Bestandsmarkt** bezieht sich auf nachfrage- und angebotsseitige Faktoren sowie auf die standortspezifischen Rahmenbedingungen. Bezüglich der Nachfrageseite herrscht im unmittelbaren Einzugsgebiet des Bestandsmarktes ein unterdurchschnittliches Kaufkraftniveau. Dadurch ist ein Absinken der Flächenproduktivität im Vergleich zur durchschnittlichen Flächenproduktivität des Betreibers LIDL in Deutschland zu erwarten. Positiv hingegen wirkt sich die nahegelegene Hibernia-Schule aus, durch die sogenannte Streukunden erwartet werden. Auf der Angebotsseite ist im Untersuchungsraum eine überdurchschnittliche Verkaufsflächenausstattung festzustellen. Auch hier ist hinsichtlich des vorherrschenden Wettbewerbsdrucks im Segment Lebensmitteldiscount ein Absinken der Flächenproduktivität des LIDL-Marktes im Vergleich zum Bundesdurchschnitt zu erwarten. Die kürzlich erfolgte Verlagerung des ALDI Nord-Marktes an die Dorstener Straße trägt im Besonderen dazu bei. Die standortspezifischen Rahmenbedingungen sind neutral zu bewerten. Die gute MIV- und ÖPNV-Anbindung fallen positiv ins Gewicht, jedoch weist der Standort aus fachgutachterlicher Sicht keine für LIDL-Märkte besonderen Standortvorteile auf, welche zu einer ansteigenden durchschnittlichen Flächenproduktivität führen können. Insge-

samt wird durch den Fachgutachter eine unter dem LIDL-Bundesdurchschnitt liegende Flächenproduktivität des Bestandsbetriebs prognostiziert. Demnach beläuft sich die aktuelle Flächenproduktivität auf 7.000 €/m² VKF pro Jahr.

Hinsichtlich der zu erwartenden Umsatzsteigerung in Folge der **Umsetzung des Planvorhabens** geht der Gutachter unter Bezugnahme auf die vorhaben- und standortbezogenen Besonderheiten davon aus, dass der Lebensmitteldiscountmarkt zukünftig eine Flächenproduktivität von voraussichtlich rd. 6.700 €/m² Verkaufsfläche erzielen kann (Moderate Case). Im Sinne eines rechtlich geforderten realitätsnahen Worst-Case-Ansatzes erfolgt die anschließende Beurteilung des Vorhabens mit einer Flächenproduktivität von rd. 7.000 €/m² Verkaufsfläche, sodass die vorhabenbezogenen Auswirkungen im Sinne des Ausschlusses negativer Auswirkungen auf bestehende Einzelhandelsstrukturen zur sicheren Seite hin bewertet werden können. Im Ergebnis wird für den zukünftigen Markt ein möglicher Gesamtumsatz von rd. 9,9 bis 10,4 Mio. €/p.a. bzw. ein Jahresumsatz von rd. 8,0 bis 8,3 Mio. € für den fokussierten Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel prognostiziert.

2.5.3. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Als Grundlage für das weitere Planverfahren wurden in der Verträglichkeitsanalyse für die geplante Erweiterung des LIDL-Marktes an der Holsterhauser Straße in Herne folgende Punkte untersucht und bewertet:

Einordnung des Vorhabens in die Vorgaben des Masterplan Einzelhandel für die Stadt Herne, Erste Teilfortschreibung 2020

Nach Erfassung der Ausgangssituation erfolgte die Prüfung der Vereinbarkeit des in Rede stehenden Vorhabens mit den Vorgaben des EHK. Dafür wird eine im EHK vorgegebene Prüfroutine abgearbeitet, die vier Bausteine enthält. Diese sowie die Ergebnisse der fachgutachterlichen Betrachtung werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt:

1. Prüfroutine: Nachweis der städtebaulichen Integration
Da der Standort inmitten der Wohnbebauung liegt, ist der Prüfstandort in die umliegenden Wohnsiedlungsbereiche eingebettet und wird gemäß Masterplan als Nahversorgungsstandort ausgewiesen. Die erste Prüfroutine wird demnach erfüllt.
2. Prüfroutine: Funktionsgerechte Dimensionierung
Durch die geplante GVKF von 1.484 m² ergibt sich eine leicht erhöhte Abschöpfungsquote im situativen Nahbereich, welche jedoch kein Ausschlusskriterium nach der Prüfroutine darstellt. Eine GVKF von 1.484 m² ist vor dem Hintergrund der als verträglich zu bewertenden Auswirkungen und der gegebenen Standortrahmenbedingungen zum Prüfschema des Masterplans konform. Insgesamt ist das Ergebnis der zweiten Prüfroutine als noch konzeptkonform zu werten.
3. Prüfroutine: Schutz zentraler Versorgungsbereiche
Der Einzugsbereich des in Rede stehenden Vorhabens überschneidet sich leicht mit dem nahgelegenen NVZ Holsterhausen, jedoch hat das Vorhaben eine wichtige Versorgungsbedeutung für die umliegenden Siedlungsgebiete. Daher ist auch das Ergebnis der dritten Prüfroutine bedingt konform zum Prüfschema des Masterplans.
4. Prüfroutine: Ausschluss ungewollter Agglomerationen
Da es sich bei dem Standort nicht um einen Agglomerationsstandort handelt, ist die vierte Prüfroutine für den zu prüfenden Standort nicht untersuchungsrelevant.

Im Ergebnis ist das projektierte Vorhaben somit nur bedingt konform mit den Vorgaben des kommunalen Einzelhandelskonzeptes, sodass es einer weitergehenden Prüfung bedarf.

Absatzwirtschaftliche Auswirkungen und städtebauliche Einordnung der Umsatzverteilungen

Die Umsatzverteilungen im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel werden durch den Fachgutachter zum Jahr 2023 prognostiziert. Demnach wird das in Rede stehende Vorhaben eine Umsatzverteilung im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel von rd. 1,2 bis 1,6 Mio. Euro auslösen. Im Gesamten liegen die Umsatzverteilungen in allen betroffenen ZVBs bei maximal 4 % und gelten damit als verträglich.

Umsatzverteilungen können unter Umständen zu vorhabenbedingten Marktschließungen oder -umstrukturierungen führen. Jedoch lassen Kopplungsvorteile sowie einzelbetrieblich als gering zu bewertende Umsatzverteilungen in den ZVB Nahversorgungszentren Eickel und Holsterhausen, den integrierten Nahversorgungsstrukturen in Herne und sonstigen Lagen in Bochum sowie deren Entwicklungsmöglichkeiten keine städtebaulich negativen Auswirkungen erwarten.

Einordnung in die landes- und regionalplanerischen Zielstellungen

Das Planvorhaben ist kongruent zu allen relevanten Vorgaben des Landesrechts gemäß dem Landesentwicklungsplan NRW 2019. Dazu gehören folgende Ziele und Grundsätze:

6.5-1. Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen:

Gem. Regionalplan Arnsberg befindet sich der Vorhabenstandort innerhalb eines Allgemeinen Siedlungsbereiches.

6.5-2. Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen (mit Ausnahmen i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO):

Aus fachgutachterlicher Einschätzung sowie nach Rückkoppelung mit der Stadt Herne (FB 51/1) und Vorstellung im Konsultationskreis Einzelhandel unter Beteiligung der Bezirksregierung Arnsberg u.a. sind in den ZVB im Einzugsgebiet keine geeigneten Potenzialflächen vorhanden, das Vorhaben erfüllt demnach den ersten Spiegelstrich der Ausnahmeregelung zu Ziel 6.5-2. Des Weiteren gewährt das Vorhaben die wohnortnahe Versorgung und es werden keine wesentlichen Beeinträchtigungen von zentralen Versorgungsbereichen erwartet.

6.5-3. Ziel Beeinträchtungsverbot:

Zentrale Versorgungsbereiche werden durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt. Dies geht aus den analysierten absatzwirtschaftlichen Auswirkungen und deren zugehörigen städtebaulichen Bewertungen hervor.

Zusammenfassend ist das Planvorhaben aus fachgutachterlicher Sicht kongruent zu den Ausführungen des Masterplan Einzelhandel für die Stadt Herne, Erste Teilfortschreibung 2020 und zum LEP NRW 2019. Vorhabeninduzierte städtebaulich negative Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche und/oder die integrierte Nahversorgung im Untersuchungsraum im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO sind nicht zu erwarten.

6.5-4. Grundsatz Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche

Der Grundsatz ist im Hinblick auf das in Rede stehende Vorhaben nicht von Bedeutung, da es sich dabei nicht um einen Anbieter handelt, der ein nicht zentrenrelevantes Kernsortiment aufweist.

6.5-5. Ziel Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Standort, relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente

Das Ziel ist im Hinblick auf das beabsichtigte Vorhaben nicht von Bedeutung, da es sich dabei nicht um einen Anbieter handelt, der ein nicht zentrenrelevantes Kernsortiment aufweist.

6.5-6. Grundsatz Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente

Der Grundsatz ist im Hinblick auf das beabsichtigte Vorhaben nicht von Bedeutung, da es sich dabei nicht um einen Anbieter handelt, der ein nicht zentrenrelevantes Kernsortiment aufweist.

6.5-7. Ziel Überplanung von vorhandenen Standorten mit großflächigem Einzelhandel

Das beabsichtigte Planvorhaben fällt unter die Ausnahme des Ziels 6.5-7, das besagt, dass vorhandene Standorte mit großflächigem Einzelhandel überplant werden dürfen. Gemäß der Ausnahme sind in diesem Kontext auch geringfügige Erweiterungen zulässig, sofern dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche erfolgt. Dies wurde im Vorfeld der Planaufstellung fachgutachterlich untersucht und bestätigt, sodass das Vorhaben dem Ziel entspricht.

6.5-8. Ziel Einzelhandelsagglomerationen

Das Ziel ist im Hinblick auf das beabsichtigte Vorhaben nicht von Bedeutung, da es sich dabei nicht um eine entsprechende Fallgestaltung handelt.

6.5-9. Grundsatz Regionale Einzelhandelskonzepte

Der Grundsatz wurde im Zuge der Planaufstellung berücksichtigt.

6.5-10. Ziel Vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO

Das Vorhaben erfüllt das Ziel 6.5-10 des LEP NRW wie in den vorangegangenen Ziel- und Grundsatzabhandlungen dargelegt.

3. Beschreibung der Bestandssituation

3.1. Stadträumliche Einbindung

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich an der östlichen Grenze des Stadtbezirkes Eickel im Stadtteil Wanne-Süd. Hinter der Dorstener Straße/B 226, in rund 150 bis 200 m östlicher Entfernung des Plangebietes, beginnt der Stadtteil Holsterhausen, der dem Stadtbezirk Herne-Mitte zugeordnet ist. Trotz der Verortung zwischen den beiden Stadtteilen/Stadtbezirken handelt es sich um eine integrierte Lage.

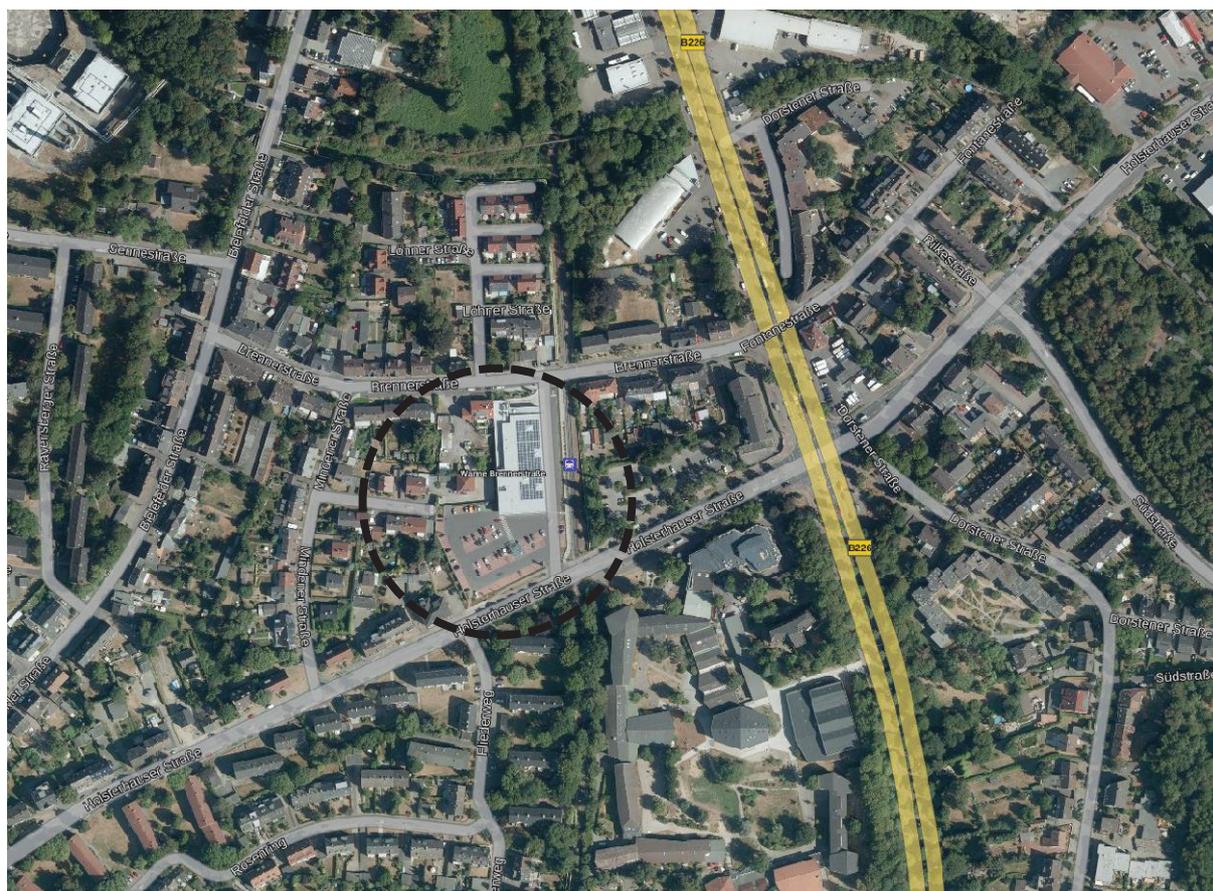


Abbildung 4: Luftbild mit Plangebiet und Nahbereich

Kartengrundlage: LAND NRW (2020) - Lizenz dl/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Das Plangebiet ordnet sich großräumig etwa mittig zwischen dem Nahversorgungszentrum Eickel im Süden, dem Nahversorgungszentrum Holsterhausen im Norden, dem Kraftwerk Shamrock im Nordwesten und dem Gewerbepark Hibernia im Osten bzw. dem südlich davon angrenzenden Gewerbegebiet in Holsterhausen ein. Das unmittelbare und auch das weitere Umfeld des Plangebietes sind bestimmt durch eine heterogene Bebauung mit Mehrfamilien-, Einzel-, Doppel und Reihenhäusern, die teilweise durch kleinteilige Gewerbe-, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe unterbrochen wird.

Im Osten wird das Plangebiet von einer nord-südlich verlaufenden, privaten Bahnstrecke der Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH tangiert, rd. 150 m parallel östlich verläuft die Dorstener Straße, die die Innenstadt von Bochum an Crange anbindet und entlang deren nördlichem Verlauf kleinteilige gewerbliche Strukturen vorherrschen. Unmittelbar im Südosten des Plangebietes liegt die Hiberniaschule sowie daran angegliedert der Hibernia Kindergarten, ein weiterer Schulstandort befindet sich rd. 450 m im Südwesten des Plangebietes

an der Holsterhauser Straße (Schule an der Dorneburg).

3.2. Bebauung und Nutzung

Das Plangebiet ist im Bestand zum Großteil versiegelt. Im nördlichen Teilbereich befindet sich der bestehende LIDL-Markt, der in Folge der Planumsetzung im Hinblick auf die Verkaufsfläche vergrößert werden soll. Der südliche Teilbereich ist von der vorgelagerten, oberirdischen Stellplatzanlage des Lebensmitteldiscountmarktes sowie südlich angrenzend der Geländezufahrt von der Holsterhauser Straße geprägt.

3.3. Eigentumsverhältnisse

Der betreffende Geltungsbereich befindet sich in der Verfügungsgewalt des Vorhabenträgers.

3.4. Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Planungsbereiches erfolgt über die südlich angrenzende Holsterhauser Straße. Diese stellt eine wesentliche West-Ost-Achse im örtlichen Verkehrsnetz dar und sichert die Anbindung des Standorts für den motorisierten Individualverkehr. Den nächstgelegenen Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr stellt die Bushaltestelle »Hiberniaschule« an der Holsterhauser Straße dar. Diese befindet sich östlich der an das Plangebiet angrenzenden Bahntrasse und liegt somit in unmittelbarer Nähe zum Vorhabenstandort.

4. Städtebauliche Planungsziele

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 soll die Erweiterung der Verkaufsfläche eines bestehenden LIDL-Discountmarktes um rd. 288 m² auf sodann insgesamt rd. 1490 m² ermöglicht werden.

Hintergrund dessen sind die fortwährenden Veränderungen im Lebensmitteleinzelhandel, die sich unter anderem in einem höheren Flächenbedarf (bspw. als Folge gesteigener Kundenansprüche im Hinblick auf den Einkaufskomfort oder den Bedarf zusätzlicher Infrastruktur und optimierter Betriebsabläufe) widerspiegeln.

Die beabsichtigte Erweiterung erfolgt dabei durch eine Umstrukturierung innerhalb des bestehenden Baukörpers in Form der Auflösung des Non-Food-Lagers. Somit wird einerseits der logistische und betriebliche Ablauf der Filiale verbessert, andererseits die Produktplatzierung im Markt optimiert, um so den Ansprüchen der Kunden gerecht zu werden. Der Planungsbereich wird dabei weder baulich noch strukturell verändert und die bestehenden Erschließungsflächen wie Zufahrten und Stellplätze bleiben erhalten. Die Gestaltung der Außenanlagen wird dahingehend angepasst, dass zusätzliche Begrünungsmaßnahmen im Sinne des Klimaschutzes und der Klimaanpassung vorgenommen werden. Dazu zählen zum einen zusätzliche Baumanpflanzungen und zum anderen die Ergänzung der östlichen Gebädefassade um eine Fassadenbegrünung.

In Folge der Planumsetzung entsteht ein zeitgemäßer Lebensmitteldiscountmarkt, der die wohnortnahe Versorgung der angrenzenden Siedlungsbereiche dauerhaft sichert.

5. Inhalte der Planung

Hinsichtlich der Inhalte der Planung ist festzuhalten, dass es im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 nicht zu baulichen Veränderungen am Planungsstandort kommen wird. Der Bebauungsplan wird demgegenüber mit dem Ziel aufgestellt, eine größere Verkaufsfläche am Standort zu ermöglichen, die durch eine gebäudeinterne Umstrukturierung erreicht wird. Vor diesem Hintergrund wird der Großteil der Festsetzungen des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 übernommen.

5.1. Art der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 sowie § 11 Abs. 3 BauNVO)

Festgesetzt wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung »Großflächiger Einzelhandelsbetrieb« zur Unterbringung eines Lebensmittel-Discounters.

Zulässig ist:

- maximal ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb der Lebensmittelbranche in Form eines Discountmarktes mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.490 m².
- Zulässiges Kernsortiment: zentren- und nahversorgungsrelevante sowie nicht zentrenrelevante Sortimente gemäß Herner Sortimentsliste (Quelle: Masterplan Einzelhandel für die Stadt Herne – Erste Teilfortschreibung 2019, beschlossen 2020) auf maximal 1.490 m² Verkaufsfläche
- weitere zentrenrelevante Randsortimente gemäß Herner Sortimentsliste (Quelle: Masterplan Einzelhandel für die Stadt Herne – Erste Teilfortschreibung 2019, beschlossen 2020) auf maximal 10% der jeweils genehmigten Verkaufsfläche

Begründung:

Die Verkaufsfläche des bestehenden Lebensmitteldiscountmarktes soll in Folge der Planumsetzung um rd. 288 m² auf sodann rd. 1.490 m² erweitert werden. Zur Umsetzung des Vorhabens war dementsprechend eine Erhöhung der maximal zulässigen Verkaufsfläche gegenüber der bisher im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9 festgesetzten Verkaufsfläche erforderlich. Die Verträglichkeit dieser Erhöhung wurde fachgutachterlich untersucht und bestätigt (siehe Kapitel 2.5).

5.2. Grundflächenzahl (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 17 BauNVO)

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt für das betreffende sonstige Sondergebiet eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 fest.

Begründung:

Die Festsetzung folgt dem in § 17 BauNVO vorgesehenen Orientierungswert für die GRZ in sonstigen Sondergebieten. Auf diese Weise wird eine der festgesetzten Art der baulichen Nutzung entsprechende Ausnutzung der Grundstücksfläche unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sichergestellt.

5.2.1. Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl

Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes darf gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 3 Satz 3 BauNVO die zulässige Grundfläche durch Stellplätze und ihre Zufahrten sowie Nebenanlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.

Begründung:

Abweichend von der gemäß § 17 BauNVO festgesetzten GRZ von 0,8 darf die festgesetzte GRZ gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO für Stellplätze und ihre Zufahrten sowie für Nebenanlagen bis zu einer GRZ von 0,9 überschritten werden. Damit soll gesichert werden, dass die Fläche vollumfänglich ausgenutzt wird. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass eine Überschreitung der GRZ lediglich für untergeordnete Anlagen ermöglicht wird. Gegenüber dem Bestand stellt diese Festsetzung keine Veränderung dar.

5.3. Maß der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

5.3.1. Höhe der baulichen Anlagen

Als Gebäudeoberkante (GOK) wird der höchste Punkt des Gebäudes definiert. Die Gebäudehöhen sind gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO als Höhen über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt.

Begründung:

Die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen im Geltungsbereich erfolgt bestandssichernd durch eine maximal zulässige Gebäudeoberkante von 60,0 m über NHN. In Folge der Planumsetzung ergeben sich diesbezüglich keinen Änderungen, dennoch soll sichergestellt werden, dass auch in Zukunft eine dem Umfeld angemessene Gebäudehöhe nicht überschritten wird. Als wesentlicher Bezugspunkt dient die Bebauung entlang der angrenzenden Brennerstraße.

5.4. Überbaubare Grundstücksfläche (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt.

Begründung:

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt, die den Festsetzungen des bislang rechtskräftigen Bebauungsplanes entsprechen. Die geometrische Lage der Baugrenzen greift dabei einzelne vorhandene städtebauliche Strukturen wieder auf, orientiert sich im Wesentlichen jedoch an den baulichen Anforderungen für den bestehenden Lebensmittelmarkt.

5.5. Stellplätze und deren Zufahrten sowie Nebenanlagen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Stellplätze und ihre Zufahrten sowie die Flächen für Umfahrungen, Gehwege und Anlieferungen innerhalb des Sondergebietes sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO werden durch die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht weiter geregelt. Somit sind sie gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO sowie gemäß § 12 BauNVO innerhalb des gesamten Sondergebietes zulässig.

Begründung:

Der Passus zur Regelung von Stellplätzen, deren Zufahrten sowie Nebenanlagen wird aus dem bisher rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen. Da diesbezüglich keine Änderungen in Folge der Umsetzung des Vorhabens erfolgen, bedarf es keiner zusätzlichen Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt.

5.6. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Für die zeichnerisch festgesetzte Fläche wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Träger der Ver- und Entsorgung festgesetzt.

Begründung:

Östlich des geplanten Baukörpers verläuft eine Reihe von Ver- und Entsorgungsleitungen. Die jeweilige Art der Leitung ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan verzeichnet. Im Einzelnen handelt es sich um

- einen vorhandenen Mischwasserkanal der SEH Stadtentwässerung Stadt Herne
- ein erdgebundenes 35 kV-Stromkabel nebst Steuerleitung und Telefonkabel der Ruhr Energie GmbH, Gelsenkirchen.
- eine Fernwärmeleitung der EON Fernwärme GmbH
- eine Wasserstoffleitung der Ruhr Oel, Air Liquide

Die festgesetzte Fläche wird zu Gunsten der genannten Ver- und Entsorger mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht planungsrechtlich gesichert, damit der Zugang ermöglicht wird. Die festgesetzte Fläche umfasst die Leitungstrassen und die geforderten Schutzstreifen.

5.7. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB ist innerhalb der dafür zeichnerisch festgesetzten Flächen die Errichtung einer Anlage zum aktiven Schallschutz notwendig.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind die Öffnungszeiten des Lebensmitteldiscounters auf den Zeitraum von 7.00 Uhr bis 21.30 Uhr beschränkt.

Begründung:

Die Festsetzungen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes fußen auf den Festsetzungen des bisher rechtskräftigen Bebauungsplanes. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens jenes Bebauungsplanes wurde eine »Schalltechnische Untersuchung für den Neubau LIDL-Lebensmitteldiscounter an der Holsterhauser Straße in Herne« durch das Büro Brilon, Bondzio, Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH erarbeitet, deren Ergebnisse weiterhin gelten und zu berücksichtigen sind. Dabei handelt es sich einerseits um aktive Schallschutzmaßnahmen in Form der Festsetzung von Lärmschutzwänden sowie andererseits um passive Schallschutzmaßnahmen in Form einer zeitlichen Betriebsbeschränkung. Im Jahr 2019 erfolgte zudem eine Überprüfung der schalltechnischen Situation vor Ort durch dasselbe Gutachterbüro (vgl. BBW 2019). Im Zuge dessen sollte insbesondere auch geklärt werden, inwiefern aus der geplanten Verkaufsflächenerweiterung weitere Schallschutzmaßnahmen resultieren, damit diese ebenso planungsrechtlich abgesichert werden können. Im Ergebnis werden die relevanten Beurteilungspegel der TA-Lärm am Planungsstandort unter Berücksichtigung der bereits festgesetzten und realisierten Schallschutzmaßnahmen auch noch nach Umsetzung des in Rede stehenden Planvorhabens eingehalten. Es bedarf somit keiner weiteren Maßnahmen zum Schallschutz.

5.8. Flächen für die Erhaltung von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen sowie das Anpflanzen von Bäumen und Teile baulicher Anlagen für das Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

5.8.1. Pflanzgebote

Im räumlichen Geltungsbereich sind fünf mittelkronige, lebensraumtypische und hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von 20-25 cm mit Ballen anzupflanzen. Es sind klimaresiliente Baumarten zu wählen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die konkrete Ausführung ergibt sich aus den Bestimmungen im Durchführungsvertrag.

Die Ostfassade des Marktgebäudes ist mit einer Fassadenbegrünung auszuführen. Die konkrete Ausführung ergibt sich aus den Bestimmungen im Durchführungsvertrag.

5.8.2. Pflanzehalt

Der im Plangebiet vorhandene Baumbestand ist fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Die Begrünung in den festgesetzten Pflanzehaltungsflächen ist ebenfalls fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Begründung:

Die Festsetzungen erfolgen unter Berücksichtigung des bisher rechtskräftigen Bebauungsplanes und der damit verbundenen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen. Dabei wurde seinerzeit eine Festsetzung getroffen, die ausreichend Spielraum für die konkrete Ausführung am Vorhabenstandort zuließ. Zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen waren sowohl eine Begrünung der Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen als auch 15 Baumpflanzungen erforderlich. Die Bäume wurden im Bereich der südlichen, westlichen und nördlichen Plangebietsgrenzen errichtet und grenzen den Vorhabenstandort somit optisch von der angrenzenden Bebauung ab. Die flächenhafte Begrünung erfolgte in den Randbereichen des Marktes als optische Einfassung des Parkplatzes und der Erschließungsflächen. Die Bestandsbäume und die Bestandsbegrünung des Standortes wird im Zuge der Aufstellung des in Rede stehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 aufgegriffen und mit Erhaltungsfestsetzungen planungsrechtlich abgesichert.

Darüber hinaus erfolgen zusätzliche Neuanpflanzungen im Plangebiet. Es handelt sich dabei zum einen um insgesamt fünf neue Baumanpflanzungen, die sich aus der Stellplatzanzahl am Standort ergeben. Zum anderen wird eine Fassadenbegrünung entlang der östlichen Gebäudeseite festgesetzt. Beide ergänzenden Pflanzmaßnahmen tragen dem Aspekt der Klimaanpassung Rechnung. Die Bäume werden zwischen den Stellplätzen gepflanzt und beugen so einer Aufheizung der sonst versiegelten Flächenanteile vor. Die Fassadenbegrünung wirkt sich unmittelbar positiv auf das Gebäude aus und dient zusätzlich dem Artenschutz.

5.9. Verkehrsflächen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

5.9.1. Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Im räumlichen Geltungsbereich wird eine Teilfläche als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Begründung:

Entlang des nördlichen Plangebietsrand verläuft in Teilen die Brennerstraße. Diese vorhandene Straße wird bestandssichernd als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

5.9.2. Sonstige Festsetzungen Verkehr

Im Bereich der internen Erschließung östlich des Gebäudes des Lebensmitteldiscounters wird im Rahmen des Vorhabens- und Erschließungsplanes eine Schranke festgesetzt.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan berücksichtigt zudem die drei vorhandenen Schwellen, die östlich des Marktgebäudes im Bestand vorhanden sind, wobei eine Schwelle zusätzlich verlängert wird.

Darüber hinaus wird unter Bezugnahme auf das Verkehrsgutachten die Abbiegesituation vom Marktstandort auf die Holsterhauser Straße verändert. Statt der bisher vorhandenen separaten Links- und Rechtsabbiegestreifen auf dem Gelände wird es zukünftig nur noch einen gemeinsamen Abbiegestreifen auf die Holsterhauser Straße geben.

Begründung:

Die festgesetzte Schranke verhindert, dass außerhalb der Öffnungszeiten Schleichverkehre von der Holsterhauser Straße zur Brennerstraße über das Betriebsgelände geführt werden. Die Schwellen im östlichen Plangebiet wurden mit dem Ziel der Erhöhung der Verkehrssicherheit auf dem Gelände errichtet und sollen dementsprechend dauerhaft erhalten werden. Unter Berücksichtigung des Verkehrsgutachtens wird eine der Schwellen zusätzlich verlängert und die Abbiegesituation auf die südlich angrenzende Holsterhauser Straße angepasst.

6. Hinweise

6.1. Altlasten

Das Plangebiet wird im Altlastenkataster der Stadt Herne unter den Bezeichnungen "460086.0 Maschinenfabrik Brennerstraße Gießerei" und "460086.1 Maschinenfabrik Brennerstraße Bereich Ölschaden" geführt. Bei früheren Bodenuntersuchungen wurden lokal Verunreinigungen des Bodens vorgefunden. Die für die Errichtung des bestehenden Lebensmittelmarktes erforderlichen Erdarbeiten wurden gutachterlich begleitet. Dabei wurden weder bei punktuellen chemischen Untersuchungen noch im Verlauf der Erdarbeiten weitere sanierungsbedürftige Auffälligkeiten des Bodens festgestellt.

6.2. Artenschutz

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Gehölzrodungen grundsätzlich nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel) zulässig.

6.3. Bergbau

Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld »Shamrock 8«, über dem auf Blei-, Zink-, Kupfererz und Schwefel verliehenen Bergwerksfeld »Velsen 1« sowie über der auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligung »Arminius Gas«. Nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen ist im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert.

6.4. Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

6.5. Kampfmittel

Der Geltungsbereich liegt in einem Gebiet, für das vereinzelte Bombenabwürfe festgestellt wurden. Werden bei Durchführung von Vorhaben außergewöhnliche Verfärbungen des Erdaushubes oder verdächtige Gegenstände festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Öffentliche Ordnung der Stadt Herne unter der Rufnummer 02323/16- 2757 oder 02323/16-2295 zu verständigen.

Die Hinweise sind unbedingt zu beachten, weil nur mit einer Sondierung nach Kampfmitteln eine wahrscheinliche Kampfmittelfreiheit des gesamten Vorhabens zu gewährleisten ist.

Die Fortführung der Bauarbeiten kann erst nach Freigabe durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg, erfolgen.

6.6. Niederschlagswasser

Eine Versickerung des anfallenden Regenwassers nach § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz ist aufgrund der zur Versickerung nicht geeigneten Bodenverhältnisse ausgeschlossen. Das anfallende Niederschlagswasser ist daher in die Kanalisation einzuleiten oder als Brauchwasser zu nutzen.

6.7. Ver- und Entsorgung

Im Bereich des Plangebietes befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungen verschiedener Ver- und Entsorgungsunternehmen. Die jeweiligen Schutzbestimmungen bzw. Schutzanweisungen sind zu beachten.

6.8. Einsicht von Gesetzen, Verordnungen, DIN-Normen, technischen Regelwerken, Richtlinien und Gutachten

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke sowie Richtlinien aller Art) und Gutachten können während der Dienststunden bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus, Langekampstraße 36, 44652 Herne, eingesehen werden.

7. Auswirkungen der Planung

7.1. Flächenbilanz

Nutzung	Fläche	
Geltungsbereich	rd. 7.996 m ²	100 %
davon Sondergebiet	rd. 7.890 m ²	rd. 99 %
davon überbaubare Fläche	rd. 2.686 m ²	rd. 34 %
davon Straßenverkehrsfläche	rd. 106 m ²	rd. 1 %

Mögliche Abweichungen sind rundungsbedingt.

7.2. Verkehrliche Auswirkungen

Zur Bewertung der verkehrlichen Auswirkungen der beabsichtigten Verkaufsflächenerweiterung wurde eine Fachuntersuchung in Auftrag gegeben. Das betreffende Gutachterbüro hat im Rahmen einer Verkehrserhebung den Status Quo analysiert und den vorhabenbedingten Zusatzverkehr ermittelt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrsentwicklungen in der Zukunft erfolgte dann eine Bewertung der zukünftigen verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens.

Bewertung der Bestandssituation

Grundlage der Beurteilung der planungsbedingten Verkehrsauswirkungen ist die Ermittlung und Bewertung der Bestandssituation. Dafür wurden an den relevanten Knotenpunkten Parkplatz/Brennerstraße (KP 1) und Parkplatz/Holsterhauser Straße (KP 2) Verkehrszählungen durchgeführt. Die Verkehrsbelastungen wurden verteilt auf Fußgänger, Radfahrer und Fahrzeugarten des Kfz-Verkehrs als Stundenwerte in 15-min-Intervallen erhoben. Ausschlaggebend sind dabei die jeweiligen Spitzenstunden am Morgen und Nachmittag als Maximum.

In den Spitzenstunden wurden demnach folgende Belastungen je Knotenpunkt als Maximum erhoben (vgl. BBW 2021, Anlage B-3):

- KP 1: 120 Kfz/h in der Morgenspitze und 80 Kfz/h in der Nachmittagsspitze
- KP 2: 1.411 Kfz/h in der Morgenspitze und 1.496 Kfz/h in der Nachmittagsspitze.

Das Gutachterbüro führte entsprechende Untersuchungen auch bereits 2014 und 2015 im Zuge der Aufstellung des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 durch und prognostizierte seinerzeit die mit der Neuansiedlung des bestehenden Lidl-Marktes einhergehenden verkehrlichen Entwicklungen. Im Vergleich mit den seinerzeitigen Prognosen ergeben sich im Zuge der aktuellen Verkehrszählung keine wesentlichen Abweichungen. Ferner ist festzustellen, dass der Verkehr auf der Holsterhauser Straße im Vergleich zur seinerzeitigen Prognose sowie Zählung heute geringer ausfällt (vgl. BBW 2021, S. 6).

Die Bestandssituation ist ferner durch das Vorkommen von Schleichverkehren gekennzeichnet. Dabei handelt es sich um Pkw-Verkehr, der den Lidl-Standort lediglich als Verbindung zwischen Holsterhauser Straße und Brennerstraße nutzt. Gemäß den Zählungen sind in der Morgenspitze 370 Kfz auf den Lidl-Parkplatz gefahren, von denen es sich bei rd. 16 % um Schleichverkehr handelte. In der Nachmittagsspitze sind 383 Kfz auf den Parkplatz gefahren, von denen es sich bei rd. 20 % um Schleichverkehr handelte. Darüber hinaus wurden die

angrenzenden Bahnübergänge östlich des Plangebietes am Zähltag zwei Mal für jeweils eine Minute in der Zeit zwischen 16:00 und 17:00 Uhr geschlossen.

Für die allgemeine Verkehrsentwicklung, sog. Prognose-Nullfall, die als Ausgangsgröße für die Prognose des zukünftigen Verkehrsaufkommens und der Qualität des Verkehrsablaufs dient, wurden die erhobenen Zählwerte in Abstimmung mit der Stadt Herne um 10 % angehoben. Die Prognose erfolgt insofern zur sicheren Seite hin und bietet eine höhere Sicherheit der Aussagen.

Ermittlung des vorhabenbedingten Neuverkehrs

Im nächsten Schritt galt es, den vorhabenbedingten Verkehr zu ermitteln. Dieser setzt sich aus den am Standort geplanten Nutzungen und den daraus resultierenden Verkehrsbewegungen, bestehend aus dem Beschäftigten-, Anlieferungs- und Kundenverkehr, zusammen. Mit dem Vorhaben ist eine Erweiterung der Verkaufsfläche um rd. 20 % auf 1.490 m² vorgesehen. Die damit einhergehende Verkehrsentwicklung erfolgt nicht linear, sondern degressiv, da es vor allem um eine verbesserte Warenpräsentation und optimierte Betriebsabläufe geht, die im Ergebnis eher zu höheren Durchschnittseinkäufen führen werden (vgl. BBW 2021, S. 14). Zur Berücksichtigung dessen wird mit einem Korrekturfaktor operiert, der analog zur vorliegenden schalltechnischen Bewertung mit 0,15 angesetzt wird, sodass für das Vorhaben ein Verkehrszuwachs von 5,5 % prognostiziert wird. Im Ergebnis bedeutet dies, dass es in der Morgenspitze zu einer Verkehrszunahme um 13 Kfz/h (davon 7 Kfz/h im Ziel- und 6 Kfz/h im Quellverkehr) und in der Nachmittagspitze zu einer Verkehrszunahme um 11 Kfz/h (davon 5 Kfz/h im Ziel- und 6 Kfz/h im Quellverkehr) kommt.

Prognose-Verkehrsbelastungen

Die relevanten Prognose-Verkehrsbelastungen, die im Weiteren zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte heranzuziehen sind, werden durch Überlagerung der Vorbelastung (Prognose-Nullfall) mit der vorhabenbedingten Zusatzbelastung ermittelt (vgl. BBW 2021, S. 17). Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die Verkehrsbelastungen in den unterschiedlichen Betrachtungsfällen:

Nr.	Bezeichnung	Analysefall [Kfz/h]		Prognose-Nullfall [Kfz/h]		Prognose-Planfall [Kfz/h]	
		Morgenspitze	Nachmittagspitze	Morgenspitze	Nachmittagspitze	Morgenspitze	Nachmittagspitze
1	Brennerstraße / Anbindung Vorhaben	120	80	125	82	127	84
2	Holsterhauser Straße / Anbindung Vorhaben	1.411	1.496	1.531	1.626	1.542	1.635

Abbildung 5: Verkehrsbelastungen (Quelle: BBW 2021, S. 17)

Im Ergebnis zeigt sich, dass die Verkehrszunahmen am KP 1 (Brennerstraße) sowohl im Prognose-Nullfall als auch im Prognose-Planfall nur geringfügig höher ausfallen und insb. der vorhabenbedingte Zusatzverkehr sehr gering ausfällt (+ 2 Kfz/h gegenüber der allgemeinen zukünftigen Verkehrsentwicklung). Die Entwicklung am KP 2 (Holsterhauser Straße) sieht ähnlich aus, umfasst jedoch deutlich wahrnehmbarere Verkehrszunahmen von 131 Kfz/h (Morgenspitze) bzw. 139 Kfz/h (Nachmittagspitze) für den Prognose-Nullfall ohne vorhabenbezogene Zunahme. Diese wiederum fällt gering aus und umfasst lediglich 11 Kfz/h in der Morgenspitze und 9 Kfz/h in der Nachmittagspitze. Es kann insofern festgehalten werden, dass es in Folge der allgemeinen verkehrlichen Entwicklungen zu Zunahmen kommt, der planungsbedingte Zusatzverkehr hingegen gering ausfällt.

Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte

Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der relevanten Knotenpunkte erfolgt auf Grundlage der Vorgaben des HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen aus dem Jahr 2015. Die Leistungsfähigkeit wird dabei als Qualität des Verkehrsablaufs in den Stufen A bis F beschrieben, wobei A die höchstmögliche und F die geringste Qualitätsstufe darstellt. Als allgemeine Zielvorgabe gilt die Qualitätsstufe D, diese sollte also mindestens erreicht werden, um eine konfliktfreie Verkehrsabwicklung am betreffenden Knotenpunkt sicherzustellen.

Der Beurteilung der Leistungsfähigkeit bezieht sich im in Rede stehenden Planungsszenario lediglich auf den Knotenpunkt Parkplatz / Holsterhauser Straße. Hintergrund dessen ist, dass die Verkehrsbelastungen des Knotenpunkts Parkplatz / Brennerstraße so gering sind, dass hier keine verkehrstechnischen Berechnungen erforderlich sind und mindestens die o.g. Zielvorgabe eingehalten wird.

Der zu betrachtende Knotenpunkt Parkplatz / Holsterhauser Straße weist im Status Quo sowohl in der Morgenspitze als auch in der Nachmittagsspitze die Qualitätsstufe D auf. In Folge der allgemeinen Verkehrsentwicklungen in der Zukunft, das heißt ohne vorhabenbedingten Zusatzverkehr, kommt es in der Nachmittagsspitze zu einer Verschlechterung hin zur Qualitätsstufe E. Zurückzuführen ist dies auf den weiter oben ausgeführten Zuschlag zur sicheren Seite hin von 10 %. „Wie weitere verkehrstechnische Berechnungen für den Analyse-Planfall gezeigt haben, können die dafür berechneten Verkehrsbelastungen (nur der heutige Verkehr und der Neuverkehr aufgrund der Erhöhung der Verkaufsfläche) sowohl in der morgendlichen als auch in der nachmittäglichen Spitzenstunde mit einer rechnerischen Verkehrsqualität der Stufe D („ausreichend“) abgewickelt werden [...]. Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die hier dargestellten Ergebnisse der verkehrstechnischen Berechnungen aufgrund der schon heute während beider Spitzenstunden zu beobachtenden Stausituationen nicht für einen Nachweis der Kapazität und einer angemessenen Verkehrsqualität geeignet sind, sondern bestenfalls einen ungefähren Vergleich der Verkehrsqualität zwischen den untersuchten Belastungsfällen (Analysefall, Prognose-Planfall, Analyse-Planfall) ermöglichen, die sich bei einem Wegfall der im östlich angrenzenden Straßennetz ausgelösten Überlastungssituation mutmaßlich einstellen würde.“ (BBW 2021, S. 18).

Im Ergebnis kann demnach festgehalten werden, dass der mit dem Vorhaben einhergehende Zusatzverkehr keine wesentlichen Verschlechterungen mit sich bringt und die hohe Auslastung des Anbindungspunkts bereits unter Berücksichtigung der aktuellen Situation und der allgemeinen Verkehrsentwicklungen in der Zukunft zur dargelegten mangelhaften Qualität des Verkehrsablaufs führen. Um dem dennoch bereits im Zuge des Planvorhabens etwas entgegenzusetzen, werden einige Optimierungsmaßnahmen empfohlen, die im Zuge des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt werden. Dazu zählt einerseits der Beibehalt und die teilweise Verlängerung der Schwellen im Fahrbereich östlich des Marktgebäudes und andererseits die Veränderung der Abbiegesituation vom Parkplatz auf die Holsterhauser Straße. Hier sind bislang zwei separate Links- und Rechtsabbiegestreifen vorhanden, welche zukünftig zu einem zusammengefasst werden. Darüber hinaus erfolgt bereits seit einiger Zeit ein fortlaufendes Verkehrsmonitoring.

7.3. Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

7.4. Kosten und Finanzierung

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die mit dem beabsichtigten Planvorhaben entstehenden Kosten zu tragen. Weite Bestimmungen dazu werden im Durchführungsvertrag festgehalten.

Herne, den

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

(Friedrichs)

Stadtrat

8. Quellen

BBW INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR VERKEHRSWESSEN MBH BRILON BONDZIO WEISER (2021): Verkehrsuntersuchung zur geplanten Vergrößerung der Verkaufsfläche des Lidl-Discountmarkts Holsterhauser Straße in Herne. Bochum.

BBW INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR VERKEHRSWESSEN MBH BRILON BONDZIO WEISER (2019): Lidl-Markt Holsterhauser Straße in Herne. Erweiterung der Verkaufsfläche – Schalltechnische Beurteilung. Bochum.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2019): NRW Umweltdaten vor Ort. <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>.

LANDESREGIERUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2016): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Düsseldorf.

STADT+HANDEL (2019): Verträglichkeitsanalyse für eine geplante Erweiterung eines LIDL-Marktes in Herne, Holsterhauser Straße 59. Dortmund.

STADT+HANDEL (2020): Erste Teilfortschreibung des Masterplans Einzelhandel für die Stadt Herne. Dortmund.

STADT ESSEN AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG (2017): Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr. Stand: 15.10.2019. Essen.

STADT HERNE (1989): Landschaftsplan für die Stadt Herne. Stand: November 1989. Abrufbar unter: <http://www.herne.de/Stadt-und-Leben/Umwelt/Natur-und-Landschaft/Landschaftsplanung/>

STADT HERNE (2015): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 »LIDL-Discountmarkt Holsterhauser Straße«.

9. Anhang

Sortimente gemäß „Herner Liste“

Gemäß der ersten Teilfortschreibung des Masterplans Einzelhandel für die Stadt Herne, beschlossen in der Sitzung des Rates der Stadt Herne am 23.06.2020

Zentrenrelevante Sortimente:

Augenoptik

Bekleidung (ohne Sportbekleidung und Brautmoden / Brautausstattung)

Bettwaren

Briefmarken und Münzen

Bücher

Elektrokleingeräte

Glas/Porzellan/Keramik

Haus-/Bett-/Tischwäsche

Hausrat/Haushaltswaren

Heimtextilien (Gardinen, Dekostoffe, Sicht-/Sonnenschutz)

Kurzwaren/Schneidereibedarf/Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche (inkl. Wolle)

Medizinische und orthopädische Geräte (inkl. Hörgeräte)

Musikinstrumente und Musikalien

Neue Medien/Unterhaltungselektronik

Papier/Büroartikel/Schreibwaren sowie Künstler- und Bastelbedarf

Parfümerieartikel und Kosmetik

Schuhe, Lederwaren

Spielwaren

Sportartikel (inkl. Sportbekleidung)

Uhren/Schmuck

Wohneinrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder/Poster/Bilderrahmen/Kunstgegenstände

Zentren- sowie nahversorgungsrelevante Sortimente:

(Schnitt-)Blumen

Drogeriewaren (inkl. Wasch- und Putzmittel)

Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Reformwaren)

Pharmazeutische Artikel (Apotheke)

Zeitungen/Zeitschriften

Nicht zentrenrelevante Sortimente:

Antiquitäten

Baumarktsortiment im engeren Sinne

Boote und Zubehör

Brautmoden/Brautausstattung

Campingartikel (ohne Campingmöbel)

Elektrogroßgeräte

Erotikartikel

Fahrräder und Zubehör

Gartenartikel (ohne Gartenmöbel)

Kfz-Zubehör

Kinderwagen

Lampen/Leuchten

Matratzen

Möbel (inkl. Garten- und Campingmöbel)

Motorräder und Zubehör (inkl. Mofas)

Pflanzen/Samen

Sportgroßgeräte

Teppiche (ohne Teppichböden)

Waffen/Jagdbedarf/Angeln

Zoologischer Bedarf und lebendige Tiere

Die Nummern sowie Bezeichnungen nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 befinden sich in der ersten Teilfortschreibung des Masterplans Einzelhandel für die Stadt Herne, 2020, S. 92 ff., einsehbar bei der Stadt Herne.

10. Anlagen

- 10.1 „Verträglichkeitsanalyse für eine geplante Erweiterung eines LIDL-Marktes in Herne, Holsterhauser Straße 59“, Stadt + Handel, Dortmund, Oktober 2020
- 10.2 „Lidl-Markt Holsterhauser Straße in Herne Erweiterung der Verkaufsfläche - Schalltechnische Bewertung“, Brilon Bondzio Weiser GmbH, Bochum, Juni 2019
- 10.3 „Verkehrsuntersuchung zur geplanten Vergrößerung der Verkaufsfläche des Lidl-Discountmarkts Holsterhauser Straße in Herne“, Brilon Bondzio Weiser GmbH, Bochum, Oktober 2021

Fachbereich Umwelt und Stadtplanung

Abteilung Verbindliche Bauleitplanung

Herne, Stand: Oktober 2021

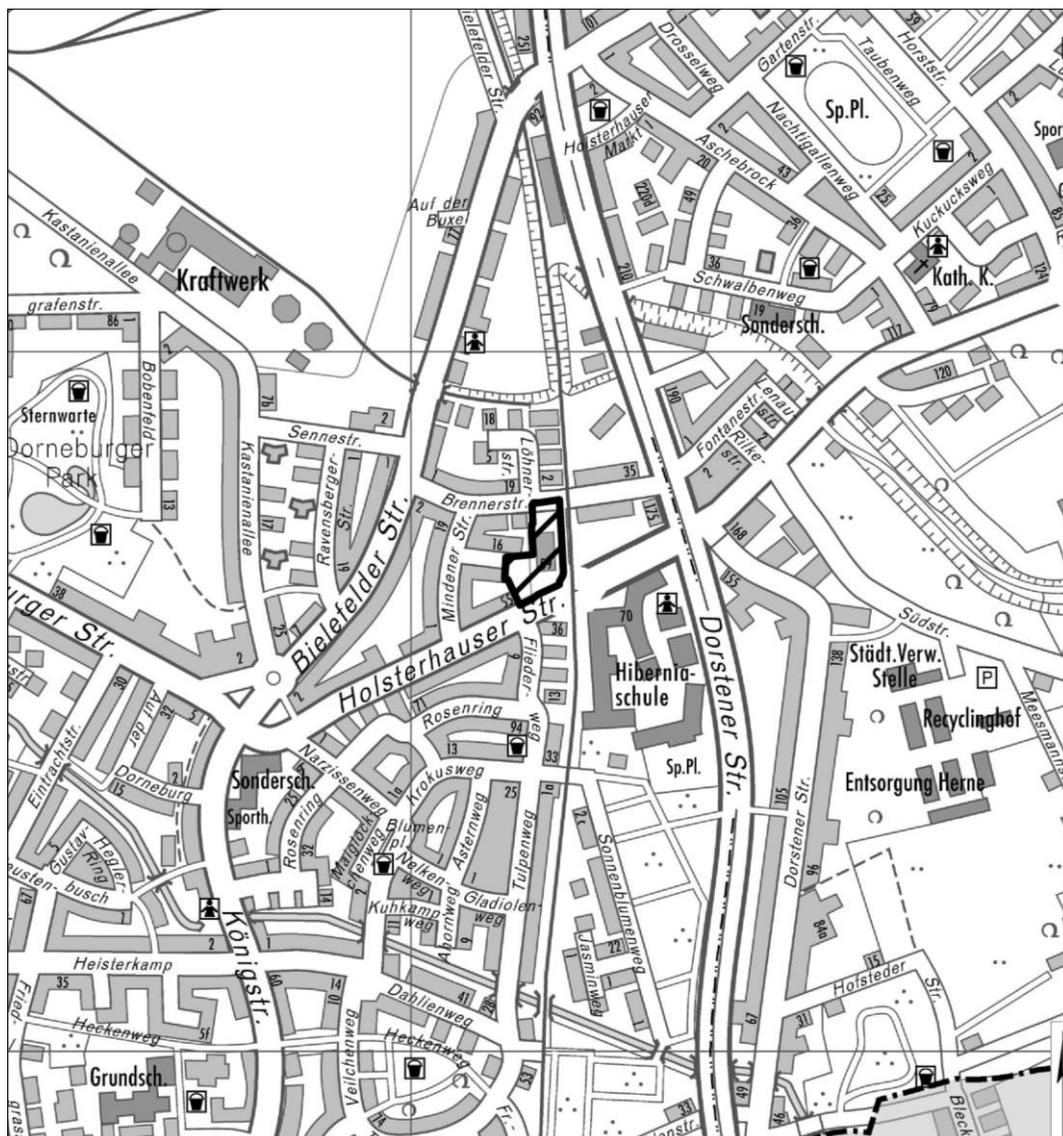
Teil II der Begründung | Umweltbericht

(Entwurf zur öffentlichen Auslegung)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27

»LIDL-Discountmarkt Holsterhauser Straße«

Stadtbezirk Eickel



Karte: Stadt Herne 2021.

Inhalt

1.	Einleitung	32
1.1.	Planungsanlass und Aufgabenstellung.....	32
1.2.	Kurzcharakteristik des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.....	32
1.3.	Umweltrelevante Fragestellungen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens.....	33
2.	Rechtliche Rahmenbedingungen und methodische Vorgehensweise	34
2.1.	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	34
2.2.	Methodische Vorgehensweise.....	35
3.	Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes	37
3.1.	Ziele der Planaufstellung	37
3.2.	Planungsrechtliche Festsetzungen.....	37
3.3.	Städtebauliche Varianten am ausgewählten Standort.....	37
4.	Planerische Vorgaben für den Untersuchungsraum	38
4.1.	Untersuchungsraum	38
4.2.	Relevante Fachgesetze und Fachpläne	38
4.3.	Landesplanung	40
4.4.	Regionaler Flächennutzungsplan	41
4.5.	Bebauungspläne.....	41
4.6.	Landschaftsplan	41
4.7.	Sonstige Ziele und Pläne des Umweltschutzes.....	41
4.7.1.	Geschützte Biotope, Biotopkataster, Biotopverbundflächen	41
4.7.2.	FFH-/Vogelschutzgebiete.....	42
4.7.3.	Sonstige schützenswerte Landschaftsbestandteile.....	42
4.7.4.	Wald.....	42
4.7.5.	Baumschutzsatzung.....	42
4.7.6.	Gewässerschutz.....	42
4.7.7.	Bodenschutz	42
4.7.8.	Denkmalschutz.....	42
4.7.9.	Luftreinhalteplan.....	43
4.7.10.	Elektromagnetische Felder	43
4.7.11.	Störfallvorsorge.....	43
4.7.12.	Stadtklima und Klimafolgenanpassung	43
4.8.	Zusammenfassende Bewertung der planerischen Vorgaben für den Untersuchungsraum.....	44
5.	Beschreibung der Ausgangssituation sowie Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen (zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter und Umweltbelange)	45
5.1.	Mensch und die menschliche Gesundheit	45
5.2.	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	46
5.3.	Fläche.....	47
5.4.	Boden.....	48
5.5.	Wasser	49
5.6.	Klima und Luft.....	50
5.7.	Orts- und Landschaftsbild.....	51
5.8.	Kultur- und sonstige Sachgüter	52
5.9.	Natura2000-Gebiete	53
5.10.	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	53
5.11.	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	54
5.12.	Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	55
5.13.	Wechselwirkungen	55
5.14.	Zusammenfassende Bewertung	55
6.	Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels	58
7.	Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung von Umweltauswirkungen und zur Kompensation von Eingriffen	59
7.1.	Maßnahmen zur Vermeidung/Verringerung	59
7.2.	Eingriffs-/Ausgleichsbilanz.....	59
8.	Zusätzliche Angaben	61
8.1.	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	61
8.2.	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring) ...	61
8.3.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	62
9.	Quellen	63

1. Einleitung

1.1. Planungsanlass und Aufgabenstellung

An der Holsterhauser Straße in Herne soll die Verkaufsfläche eines bestehenden LIDL-Discountmarktes erweitert werden. Mit Schreiben des Vorhabenträgers vom 29.01.2020 wurde die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Abs. 2 BauGB beantragt. Erforderlich ist dies, da das angestrebte Vorhaben unter Berücksichtigung des derzeitigen Planungsrechts nicht realisierbar wäre. Der vorliegende, rechtskräftige vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9 setzt für den betreffenden Geltungsbereich eine maximal zulässige Verkaufsfläche von 1.200 qm fest. Durch die Umsetzung des beabsichtigten Erweiterungsvorhabens soll die Verkaufsfläche des Discountmarktes unter Erhalt der derzeitigen Bausubstanz auf insgesamt 1.487,92 qm erweitert werden. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wird daher die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 »LIDL-Discountmarkt Holsterhauser Straße« angestrebt.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die gesetzlich definierten Schutzgüter und Umweltbelange untersucht werden. Dieser Umweltbericht stellt die Verschriftlichung der durchgeführten Umweltprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 »LIDL-Discountmarkt Holsterhauser Straße« dar.

1.2. Kurzcharakteristik des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Das Plangebiet befindet sich in Herne im Stadtbezirk Eickel und umfasst die Flurstücke 391, 516, 519, 621, 623 (tlw.), 624, 627, 629, 631, 633, 634 sowie 1261 in Flur 41 der Gemarkung Wanne-Eickel. Das rd. 7.996 qm große Plangebiet liegt rd. 150 m westlich der Dorstener Straße / B226 und wird begrenzt

- im Norden durch den südlichen Fahrbahnrand der Brennerstraße (Flurstück 568)
- im Osten durch die westliche Grenze des Fuß- und Radweges
- im Süden durch die nördliche Grenze der Holsterhauser Straße / L 657
- und im Westen von der westlichen Grenze des Grundstückes des bestehenden LIDL-Discountmarktes mit den Flurstücken 391, 627, 629, 633, 516, 519 und 1261

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich an der östlichen Grenze des Stadtbezirkes Eickel im Stadtteil Wanne-Süd. Hinter der Dorstener Straße/B 226, in rund 150 bis 200 m Entfernung östlich des Plangebietes, beginnt der Stadtteil Holsterhausen, der dem Stadtbezirk Herne-Mitte zugeordnet ist. Trotz der Verortung zwischen den beiden Stadtteilen/Stadtbezirken handelt es sich um eine integrierte Lage.

Das Plangebiet ordnet sich großräumig etwa mittig zwischen dem Nahversorgungszentrum Eickel im Süden, dem Nahversorgungszentrum Holsterhausen im Norden, dem Kraftwerk Shamrock im Nordwesten und dem Gewerbepark Hibernia im Osten bzw. dem südlich davon angrenzenden Gewerbegebiet in Holsterhausen ein. Das unmittelbare und auch das weitere Umfeld des Plangebietes sind bestimmt durch eine heterogene Bebauung mit Mehrfamilien-, Einzel-, Doppel und Reihenhäusern, die teilweise durch kleinteilige Gewerbe-, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe unterbrochen wird.

Im Osten wird das Plangebiet von einer nord-südlich verlaufenden, privaten Bahnstrecke der Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH tangiert, rd. 150 m parallel östlich verläuft die

Dorstener Straße, die die Innenstadt von Bochum an Crange anbindet und entlang deren nördlichem Verlauf kleinteilige gewerbliche Strukturen vorherrschen. Unmittelbar im Südosten des Plangebietes liegt die Hiberniaschule sowie daran angegliedert der Hibernia Kindergarten, ein weiterer Schulstandort befindet sich rd. 450 m im Südwesten des Plangebietes an der Holsterhauser Straße (Schule an der Dorneburg).

1.3. Umweltrelevante Fragestellungen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Insbesondere die folgenden Belange fließen somit inhaltlich in die Erstellung des Umweltberichtes ein:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d
- j) unbeschadet § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

2. Rechtliche Rahmenbedingungen und methodische Vorgehensweise

2.1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und stellt die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes sowie die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes im oben genannten Sinne dar. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen.

Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung werden allgemein hin auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter bezogen.

Der Umweltbericht nach den § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB (Umweltprüfung und Umweltbericht) besteht gemäß Anlage 1 BauGB aus:

1. einer Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben;
2. der Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden;
3. einer Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und einer Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann;
4. einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten, der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist, der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen, der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung, der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen), der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben

benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen, der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels, der eingesetzten Techniken und Stoffe; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen;

5. einer Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist;
6. in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl;
7. eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen;
8. einer Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
9. einer Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,
10. einer allgemein verständlichen Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage,

einer Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

2.2. Methodische Vorgehensweise

Der Umweltbericht dokumentiert verfahrensbegleitend die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vgl. hierzu BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7) im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes bis zum Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Herne. Die Umweltprüfung wird dadurch zu einem integralen Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Die prozessbezogene bzw. -

begleitende Umweltprüfung wird entsprechend der sich neu ergebenden Sach- und Kenntnisstände angepasst mit dem Ziel einer ausreichenden Berücksichtigung der umweltschützenden Belange in der Abwägung.

Die methodische Vorgehensweise der Erarbeitung des Umweltberichts orientiert sich an den gesetzlich definierten Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Der Umweltbericht dokumentiert die folgenden hier vereinfacht dargestellten Arbeitsschritte sowie deren Ergebnisse:

- Darstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplanes
- Darstellung der planerischen Vorgaben für den Untersuchungsraum
- Ermittlung und Bewertung der räumlichen Ausgangssituation
- Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen (zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter)
- Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung von Umweltauswirkungen und zur Kompensation von Eingriffen
- Empfehlungen zur Umweltvorsorge im Geltungsbereich des Bauleitplanes
- Empfehlungen zum Monitoring.

Gemäß § 1a BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die »Ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz« anzuwenden. Die Berücksichtigung der folgenden Punkte in der Abwägung ist durch den Umweltbericht nachzuweisen:

- »Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden« und
- Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen bezeichneten Bestandteilen (Belange des Umweltschutzes) über eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.
- Die Ausgleichsmaßnahmen werden über geeignete Darstellungen und Festsetzungen im Bebauungsplan nachgewiesen und im Umweltbericht beschrieben.

Der vorliegende Umweltbericht gibt den Stand des derzeitigen Verfahrens und der bisherigen Untersuchungen wieder. Grundlage für die Bewertung bildeten die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erstellten Fachgutachten, Ortsbegehungen und digitale Daten wie z.B. des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV).

3. Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

3.1. Ziele der Planaufstellung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 soll die Erweiterung der Verkaufsfläche eines bestehenden LIDL-Discountmarktes um rd. 288 qm auf sodann insgesamt rd. 1.490 qm ermöglicht werden. Die Erweiterung erfolgt dabei durch eine Umstrukturierung innerhalb des bestehenden Baukörpers in Form der Auflösung des Non-Food-Lagers, sodass bauliche Maßnahmen vermieden werden. Der Planungsbereich wird demnach weder baulich noch strukturell verändert und die bestehenden Erschließungsflächen wie Zufahrten und Stellplätze bleiben ebenso erhalten wie die Gestaltung der Außenanlagen und des Baukörpers. Im Sinne einer klimafolgenangepassten Planung sollen einzelne Neuanpflanzungen von Bäumen im Bereich der Stellplatzanlage sowie eine Begrünung von Fassadenteilen erfolgen.

3.2. Planungsrechtliche Festsetzungen

Die planungsrechtlichen Festsetzungen des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 stimmen im Wesentlichen mit den Festsetzungen des bisher für den Geltungsbereich rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 überein. Änderungen ergeben sich lediglich im Hinblick auf die maximal zulässige Verkaufsfläche im festgesetzten Sondergebiet mit der Zweckbestimmung »Großflächiger Einzelhandelsbetrieb«. Diese wird gegenüber der bisher planungsrechtlich zulässigen Verkaufsfläche von 1.200 qm um rd. 288 qm auf sodann 1.490 qm Verkaufsfläche erweitert.

3.3. Städtebauliche Varianten am ausgewählten Standort

Da es sich bei der angestrebten Planung lediglich um eine interne und nutzungsbezogene Anpassung handelt, wird der bestehende Baukörper baulich nicht verändert. Unter Berücksichtigung dessen bedarf es keiner Diskussion von Varianten am ausgewählten Standort. Jedwede Alternative zur Umsetzung der beabsichtigten Planung hätte wesentlich mehr Auswirkungen am Standort zur Folge.

4. Planerische Vorgaben für den Untersuchungsraum

4.1. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit dem bestehenden Discountmarkt und dessen Verkehrs- sowie Freiflächen. Der Geltungsbereich umfasst rd. 7.996 qm. Darüber hinaus werden Auswirkungen auf umliegende Flächen untersucht, sofern es für die Bewertung des Eingriffes erforderlich ist.

4.2. Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze

Schutzgut	Fachgesetz	Grundsätze, informelle und verbindliche Ziele
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, baukulturelle Erhaltung und Entwicklung städtebaulicher Gestalt und des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 5).
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Bereitstellen von Grundstücken (im ausreichenden Maße), die sich nach ihrer natürlichen Beschaffenheit für die Erholung der Bevölkerung eignen oder den Zugang der Allgemeinheit zu solchen Grundstücken ermöglichen oder erleichtern (§ 62).
	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einschließlich Verordnungen, insb. 4.; 13. und 17. BImSchV	Schutz für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Vorbeugen der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen (§1).
	Technische Anleitung (TA) Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge (Nr.1)
	Technische Anleitung (TA) Luft	Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen (Nr. 1).
	DIN 18005	Zwischen schutzbedürftigen Gebieten und lauten Schallquellen sind ausreichende Abstände einzuhalten. Ist dies nicht möglich, muss durch andere Maßnahmen für angemessenen Schallschutz gesorgt werden (Nr. 5.2.1)
	Abstandserlass NRW	Regelt die Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände. Schutzabstände können unterschritten werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass etwa durch besondere technische Maßnahmen oder wegen der Besonderheit der Einzelsituation eine Beeinträchtigung ausgeschlossen ist.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, so dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27 »LIDL-Discountmarkt Holsterhauser Straße«
Umweltbericht (Entwurf)

Schutzgut	Fachgesetz	Grundsätze, informelle und verbindliche Ziele
		Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§1).
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen (§1 Abs. 6).
	TA Luft	s.o.
Boden	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	Das BBodSchG fordert die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens, das Abwehren schädlicher Bodenveränderungen, die Sanierung der Böden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1).
	Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) NW	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1).
	BauGB	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a Abs. 2).
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird (§ 1a).
	Landeswassergesetz (LWG) NRW	Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen (§ 2).
	TA Luft	s.o.
Klima und Luft	BImSchG einschließlich Verordnungen	s.o.
	TA Luft	s.o.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Schutzgut Luft (§ 1 (6) Nr. 7a) und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 (6) Nr. 7h)

Schutzgut	Fachgesetz	Grundsätze, informelle und verbindliche Ziele
		Nachhaltige Städtebauliche Entwicklung, Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz (§ 1 (5) und Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima (§ 1 (6) Nr. 7a)
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Geringhalten schädlicher Umwelteinwirkungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 2 (1) Nr. 5) Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas (§ 2 (1) Nr. 6)
Landschaft- und Ortsbild	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zwecke der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen. Vor allem im siedlungsnahen Bereich sind ausreichende Flächen für die Erholung bereitzustellen. Zur Erholung im Sinne des Satzes 4 gehören auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur (§ 2 Nr. 13).
	Baugesetzbuch (BauGB)	Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. (§ 34 BauGB)
	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG)	Denkmalbereiche sind Mehrheiten von baulichen Anlagen, und zwar auch dann, wenn nicht jede dazugehörige einzelne bauliche Anlage die Voraussetzungen für den Denkmalschutz erfüllt. Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sein sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend ist. Hierzu gehören auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten. (Auszug aus § 2)
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes unter der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 1 und 3).
	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 (6) Nr. 7d)
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart sind zu erhalten. Dies gilt auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler (§ 2 (1) Nr. 13).

4.3. Landesplanung

Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung werden auf Ebene der Landesplanung für das Land Nordrhein-Westfalen im Landesentwicklungsplan (LEP NRW) festgehalten. Dieser stellt die Stadt Herne als Mittelzentrum und den betreffenden Planungsbereich als Siedlungsraum dar. Eine Konkretisierung der Vorgaben der Raumordnung bzw. Landesplanung erfolgt auf Ebene der Regionalplanung.

4.4. Regionaler Flächennutzungsplan

Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (RFNP) stellt seit 2010 sowohl Regionalplan als auch Flächennutzungsplan für die teilnehmenden Städte dar. Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan vom 2. Mai 2010 (Stand Dezember 2020) sind die Flächen des Plangebietes als Wohnbaufläche dargestellt. Die Darstellung von Wohnbauflächen im regionalen Flächennutzungsplan entspricht auf Ebene der Regionalplanung der Darstellung eines allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB).

Gemäß dem Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.05.2005 sind in Allgemeinen Siedlungsbereichen neben Flächen für Wohnen auch wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen zulässig. Da es sich bei dem Vorhaben um die Erweiterung eines bestehenden Lebensmittelmarktes handelt, der als wohnortnahe Versorgungsmöglichkeit dem wohnverträglichen Gewerbe zuzuordnen ist, stimmt das Vorhaben mit den Vorgaben der Raumordnung und Landes- bzw. Regionalplanung überein.

4.5. Bebauungspläne

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 27 »LIDL-Discountmarkt Holsterhauser Straße liegt im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 unter dessen Berücksichtigung sich das in Rede stehende Vorhaben nicht realisieren ließe. Auf die weiteren Ausführungen in Teil 1 - Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 wird verwiesen.

4.6. Landschaftsplan

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 liegt nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes.

4.7. Sonstige Ziele und Pläne des Umweltschutzes

4.7.1. Geschützte Biotop, Biotopkataster, Biotopverbundflächen

Nach Auswertung des Umweltinformationssystem »Umweltdaten vor Ort« des LANUV befindet sich der Planungsbereich nicht innerhalb eines geschützten Biotops oder einer Biotopverbundfläche. Ebenso sind keine Einträge im Biotopkataster enthalten. Der nächstgelegene Eintrag bezieht sich auf ein nahegelegenes schutzwürdiges Biotop südlich der angrenzenden Holsterhauser Straße.

Bei dem Biotop mit der Kennung BK-HER-00014 handelt es sich um »zwei Halden am Einschnitt einer stillgelegten Bahnstrecke im urban-industriell geprägten Süden von Herne. Die westliche ist eine 6-8 m hohe, komplett eingezäunte und kaum zugängliche Halde. Die östliche begleitet den Bahneinschnitt und ist frei zugänglich. Parallel zum ehemaligen Streckenverlauf der Bahn verläuft ein gut ausgebauter Rad- / Fußweg. Das Gelände wird überwiegend von Birken-Sukzession im geringen Baumholzalter eingenommen, durchsetzt mit und übergehend in Bestände aus Bergahorn, Esche, Robinie und Hybridpappel, sowie in Gebüsche mit viel Weißdorn und Hartriegel. Die sich weitestgehend unregelmäßig entwickelnden Waldbereiche sind im dicht bebauten Herner Stadtgebiet von großer Bedeutung und Seltenheit. Als Trittsteinbiotop in der intensiv genutzten Umgebung ist das Gebiet auch für den Biotopverbund von besonderer Bedeutung. Eine möglichst ungestörte Entwicklung sollte auch weiterhin gewährleistet werden.« (LANUV – Informationssystem »Umweltdaten vor Ort« im April 2020).

Auswirkungen des Vorhabens auf das o.g. Biotop sind nicht zu erwarten.

4.7.2. FFH-/Vogelschutzgebiete

Das Vorhaben berührt keine FFH- und Vogelschutzgebiete, sodass ein Einfluss auf diese ausgeschlossen werden kann.

4.7.3. Sonstige schützenswerte Landschaftsbestandteile

Weitere schützenswerte Landschaftsbestandteile sind nicht bekannt. Der Vorhabenstandort befindet sich in integrierter Lage im Siedlungsbereich der Stadt Herne, das unmittelbare Umfeld ist von Wohnbebauung und der angrenzenden Holsterhauser Straße als wichtige Verkehrsachse im Herner Straßennetz geprägt.

4.7.4. Wald

Belange des Waldes werden durch das Vorhaben nicht berührt.

4.7.5. Baumschutzsatzung

Belange der Baumschutzsatzung der Stadt Herne werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht berührt.

4.7.6. Gewässerschutz

Weder im Planungsbereich noch im Untersuchungsraum befinden sich stehende oder fließgewässer. Der betreffende Bereich liegt ebenfalls nicht in einem Wasserschutzgebiet, noch besteht ein Bedarf für Hochwasserschutzmaßnahmen. Im Ergebnis werden Belange des Gewässerschutzes durch die in Rede stehende Planung nicht berührt.

4.7.7. Bodenschutz

Altlasten

Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 erfolgte eine Untersuchung des Bodens im Planungsbereich. Diese hatte zum Ergebnis, dass der Boden im Plangebiet PAK- und Schwermetallbelastungen aufwies, sodass entsprechende Bodensanierungs- bzw. -austauschmaßnahmen im Zuge der Planumsetzung erforderlich wurden. Die seinerzeit vorhandenen Bodenbelastungen wurden somit bereits beseitigt, sodass keine weiteren Altlasten bekannt oder Bodensanierungsmaßnahmen erforderlich sind.

Bergbau

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Einwirkungsbereich des stillgelegten Bergwerkseigentums der VEBA AG. Nach Auskunft der VEBA AG macht der ehemalige Bergbau jedoch keine Sicherungen erforderlich.

Kampfmittel

Unter Bezugnahme auf den bisher rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 ist festzuhalten, dass der betreffende Planungsbereich in einem Gebiet liegt, für das vereinzelte Bombenabwürfe festgestellt wurden, sodass die Aufnahme von Hinweisen in die Planzeichnung erforderlich wurde. Dem wird auch im Zuge der in Rede stehenden Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 Rechnung getragen.

4.7.8. Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes werden durch die Planung nicht berührt.

4.7.9. Luftreinhalteplan

Der Vorhabenstandort befindet sich im Geltungsbereich des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet Teilplan Ost der Bezirksregierung Arnsberg aus dem Jahr 2011. Im Stadtgebiet von Herne erfolgt die Überwachung der Luftqualität durch eine Messstation an der Recklinghäuser Straße unweit der Abfahrt Herne-Wanne an der Autobahn A42. Der Tagesmittelwert für Feinstaub (PM10) wurde nach Informationen der Stadt Herne bereits seit drei Jahren nicht mehr überschritten, sodass in Folge dessen die Messung Anfang 2016 eingestellt wurde. Stickstoffdioxide wiederum werden an dem Standort weiterhin gemessen, da etwa der Jahresmittelwert im Jahr 2017 nicht eingehalten werden konnte.

4.7.10. Elektromagnetische Felder

Eine besondere Belastung durch elektromagnetische Felder liegt im Planungsbereich nicht vor. Besondere Emittenten die gemäß 26. BImSchV zu überprüfen sind, sind weder im Plangebiet noch in dessen Umgebung bekannt.

4.7.11. Störfallvorsorge

Die Betrachtung der Auswirkungen durch die Anfälligkeit von Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ergibt sich aus der Umsetzung der europäischen Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht. Das s.g. Gesetzes- und Verordnungspaket zur Umsetzung der europäischen Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie)) ist jeweils im Dezember 2016 und Januar 2017 in Kraft getreten. Daraus ergeben sich u.a. zahlreiche Neuerungen im Hinblick auf das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) sowie das Bundesberggesetz (BBergG). Wesentlicher, zu berücksichtigender Bestandteil ist zudem insbesondere die s.g. Störfallverordnung (12. BImSchV).

In Nordrhein-Westfalen bestehen nach Auskunft des LANUV 609 Betriebsbereiche, die in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fallen. Von diesen müssen 311 Betriebsbereiche den Grundpflichten und 298 Betriebsbereiche den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung nachkommen (Stand Januar 2020).

Gemäß dem städtischen Störfall-Gutachten (vgl. TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG im September 2016) gibt es im Stadtgebiet von Herne sieben Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG, deren Einfluss auf das Plangebiet zu beurteilen ist. Nach Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53 (Immissionsschutz) befindet sich der Untersuchungsraum nicht in einem »Achtungsabstand« oder »angemessenen Abstand« im Sinne des Leitfadens KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit. Der angemessene Abstand ist demnach derzeit noch gleichzusetzen mit dem angemessenen Sicherheitsabstand im Sinne des § 3 (5c) des BImSchG.

Eine Anfälligkeit für Störfälle kann nach Information der Bezirksregierung Arnsberg im Hinblick auf den Untersuchungsraum und das in Rede stehende Planvorhaben ausgeschlossen werden.

4.7.12. Stadtklima und Klimafolgenanpassung

Die klimaökologischen Bedingungen lassen sich auf Grundlage der Klimaanalyse für die Stadt Herne beurteilen (vgl. RVR 2018). Das Plangebiet wird gemäß dieser Analyse als kleinräumiges Klimatop »Gewerbeklima« ausgewiesen. Gewerbeklima zeichnet sich allgemein durch Emissionen von Lärm und Schadstoffen sowie starke sommerliche

Aufheizung von Flächen mit hoher Versiegelung aus, sodass die Emissionen und möglicher Hitzestress Belastungspotenziale darstellen.

Das Klimafolgenanpassungskonzept für die Stadt Herne enthält Strategien zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (vgl. K.PLAN 2019). Darin wird das vorliegende Plangebiet als Gebiet mit Hitzebelastung und durchschnittlicher Betroffenheit eingeordnet. Zudem besteht ein mäßiges, in kleinen Teilbereichen auch ein hohes Überflutungsrisiko im Falle von durchschnittlich alle 30 Jahre auftretenden Starkregenereignissen. Mit einer klimafolgenangepassten Planung soll die Verringerung der Hitzeentwicklung am Tag sowie der nächtlichen Überwärmung zur Steigerung der Aufenthaltsqualität erzielt werden. Gegen die Auswirkungen eines Starkregenereignisses soll soweit erforderlich Vorsorge getroffen werden.

Zur Umsetzung dieser Ziele werden Begrünungsmaßnahmen für die Stellplatzanlage sowie einer Fassade mit daraus folgender Minderung der versiegelten Fläche in die Planung integriert. Diese nützen dem Kleinklima und dienen der natürlichen Regenwasserspeicherung sowie -verdunstung. Diese Maßnahmen tragen dem Belang der Klimafolgenanpassung angemessen Rechnung und betreffen zugleich Ziele des Klimaschutzes.

4.8. Zusammenfassende Bewertung der planerischen Vorgaben für den Untersuchungsraum

Nach Auswertung der planerischen Vorgaben für den Untersuchungsraum ergeben sich keine wesentlichen Einflussfaktoren, die gegen eine Umsetzung des in Rede stehenden Vorhabens sprechen.

5. Beschreibung der Ausgangssituation sowie Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen (zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter und Umweltbelange)

5.1. Mensch und die menschliche Gesundheit

Das Schutzgut Mensch umfasst die Bevölkerung und ihre Gesundheit sowohl im städtischen Kontext als auch in dessen unbebautem Umfeld. Wesentliche betroffene Raumfunktionen des Schutzgutes Mensch sind die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten. Vor dem Hintergrund gesunder Verhältnisse für die Bevölkerung sind der Zustand und die Auswirkungen der Planung auf die Wohnbereiche und das Wohnumfeld zu bewerten. Hierbei spielen Schall- und sonstige Emissionen eine wesentliche Rolle. Daneben sind die Nutz- und Erlebbarkeit der Flächen für Freizeit- und Erholungszwecke im Rahmen der Schutzgutbewertung zu untersuchen. Hierbei steht neben der Nutzbarkeit von Angeboten für Freizeit- und Erholungszwecke die Zugänglichkeit von Flächen auch im weiteren Planungsraum im Vordergrund der Schutzgutbewertung.

Bestandsbeschreibung/Vorbelastung

Auf dem Vorhabenstandort befindet sich das Bestandsgebäude eines »LIDL«-Discountmarktes im nördlichen Teil des Plangebietes. Südlich zwischen Bestandsgebäude und angrenzender Holsterhauser Straße befindet sich die oberirdische Stellplatzanlage. Östlich des Marktgebäudes liegt eine Geländedurchfahrt von der Holsterhauser Straße zur nördlich angrenzenden Brennerstraße, welche insbesondere zur Anlieferung des Marktgebäudes dient. Die Stellplatzanlage umfasst auch zwei Ladestationen für Elektroautos sowie Fahrradabstellanlagen. Am Rand des Plangebietes wurden, mit Ausnahmen an der westlichen Seite des Marktgebäudes sowie der Ein- und Ausfahrten, Grünstreifen angelegt. Zudem schirmen zwei Schallschutzwände die Stellplatzanlage in Richtung der westlich angrenzenden Wohnbebauung ab.

Das Plangebiet wird an drei Seiten von Verkehrsflächen umgeben. Diese sind im Norden die Brennerstraße, im Süden die Holsterhauser Straße und im Osten ein Fuß- und Radweg entlang der dortigen Bahntrasse. Westlich ebenso wie östlich hinter der Bahntrasse grenzt Bebauung mit gewerblichen Nutzungen an. Rd. 150 m parallel zur östlichen Plangebietsgrenze verläuft die Dorstener Straße (B 226) mit jeweils zwei Fahrspuren pro Richtung. Zwischen der Dorstener Straße und der Bebauung befindet sich zudem eine private Erschließungsfläche mit Stellplätzen.

Prognose und Bewertung der Auswirkungen der Planung

Das beabsichtigte Erweiterungsvorhaben der Verkaufsfläche soll innerhalb der derzeitigen Bausubstanz erfolgen. Da keine baulichen Veränderungen vorgesehen sind, sind die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung als gering zu beurteilen. Ziel der gebäudeinternen Umstrukturierung ist die Verbesserung der logistischen und betrieblichen Abläufe der Filiale und die optimierte Deckung von Kundenansprüchen mittels Produktplatzierungen für höheren Einkaufskomfort. Folglich können die zeitgemäßen Kundenansprüche für eine wohnortnahe Versorgung der angrenzenden Siedlungsbereiche nach Umsetzung des Vorhabens besser gesichert werden.

Schallschutz

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet (vgl. BBW 2019), welches die schalltechnischen Auswirkungen des Vorhabens untersucht und

bewertet. In diesem Rahmen wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben keine wahrnehmbar veränderten Auswirkungen ausgehen. Aufgrund der bereits vorhandenen Schallschutzwände werden die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm an allen Immissionsorten unterschritten. Deshalb sind keine neuen immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen im Bauleitplan zu treffen.

Sonstige Emissionen

Neben den schalltechnischen Auswirkungen stellt insbesondere der vorhabenbedingte Verkehr eine weitere mögliche Emissionsquelle (bspw. im Hinblick auf Luftverunreinigungen durch Stausituationen) dar. Unter Bezugnahme auf die vorliegende Verkehrsuntersuchung (vgl. BBW 2021) ist festzustellen, dass die verkehrlichen Rahmenbedingungen am Standort bzw. in dessen näherem Umfeld durch die angrenzende Holsterhauser Straße maßgeblich geprägt werden. Diese stellt eine wichtige Achse im Straßennetz der Stadt Herne dar und wird entsprechend hoch frequentiert. In Folge der Planumsetzung kommt es gemäß dem Gutachten nur zu geringen Veränderungen im Hinblick auf die verkehrliche Situation. Darüber hinaus werden mit der Bebauungsplanaufstellung Maßnahmen zur Optimierung der mit der, bereits ohne den vorhabenbedingten Zusatzverkehr, zu erwartenden Verkehrszunahme verbundenen Entwicklungen ergriffen.

Zusammenfassend hat das in Rede stehende Vorhaben weder im Bestand noch nach Planumsetzung einen nennenswerten Einfluss auf die schutzgutbezogenen Umweltbelange bzw. Schutzgutfunktionen.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte im Hinblick auf das Schutzgut Mensch bzw. dessen Gesundheit keine wesentlichen Auswirkungen (im Sinne eines gesundheitlichen Einflusses) zur Folge.

Vor dem Hintergrund des Zieles der Stärkung und Sicherung des Nahversorgungsangebotes könnte es jedoch langfristig betrachtet im schlimmsten Falle zu einer Schließung des derzeitigen Marktes kommen, sobald dieser nicht mehr den Anforderungen an einen markttypischen und zukunftsfähigen Standort entspricht. Die Versorgungssituation der angrenzenden Siedlungsbereiche würde sich in diesem Falle also möglicherweise verschlechtern. Das Vorhaben trägt demgegenüber zu einer Stärkung und langfristigen Sicherung dieser bei. Gleichwohl ist anzuführen, dass es sich dabei nicht um einen umweltbezogenen Belang handelt.

5.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt beinhaltet den Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und den Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen. Ein besonderes Augenmerk des Schutzgutes liegt auf:

- der Lebensraumfunktion der Biotoptypen,
- der Habitatfunktion für Tiere und deren Entwicklung und
- der Biotopvernetzungsfunktion.

Als Schutzgutfunktionen mit besonderer Sensibilität sind Auswirkungen auf die besonders geschützten Arten (nationale Schutzkategorie), die streng geschützten Arten (national) inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten (europäisch) sowie die heimischen oder eingebürgerten europäischen Vogelarten (europäisch) in die Abwägung einzustellen.

Bestandsbeschreibung/Vorbelastung

Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um ein stark anthropogen überformtes Sondergebiet mit der Zweckbestimmung »Großflächiger Einzelhandelsbetrieb«. Da sich lediglich in den Randflächen des Plangebietes schmale Grünstreifen mit 15 kleinkronigen Bäumen befinden, weist das Plangebiet im derzeitigen Zustand eine überwiegend geringe Qualität im Hinblick auf das Schutzgut auf.

Prognose und Bewertung der Auswirkungen der Planung

Im Rahmen des ursprünglichen Bauleitplanverfahrens zum rechtskräftigen VBP Nr. 9 wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass dem ursprünglichen Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Wie bereits erläutert sieht das nun in Rede stehende Vorhaben keine baulichen Veränderungen am Standort vor. Deshalb werden keine Einschränkungen der bisherigen Schutzgutfunktionen entstehen, es entsteht keine Notwendigkeit für eine erneute artenschutzrechtliche Prüfung.

Zusätzlich zu den bestehenden Grünstreifen mit den vorhandenen 15 Bäumen wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Anpflanzung von fünf weiteren, klimaresilienten Bäumen im Bereich der Stellplatzanlage bzw. dem südlich liegenden Grünstreifen sowie eine Fassadenbegrünung der östlichen Gebäudefassade des Discountmarktes festgesetzt. Dies wird sich positiv auf das lokale Kleinklima auswirken.

Demzufolge entsteht mit der Bauleitplanung im Ergebnis kein artenschutzrechtlicher Eingriff, sondern eine geringe Verbesserung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte keine Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge. Das Plangebiet wäre nach wie vor weitestgehend versiegelt und für eine Nutzung durch planungsrelevante Arten allenfalls in geringem Ausmaß geeignet.

5.3. Fläche

Durch die Änderung des Baugesetzbuches vom 13.05.2017 wird in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB der vormals in der Praxis häufig unter das Schutzgut Boden subsumierte Belang Fläche als eigenständiges Schutzgut definiert. Danach sollen nunmehr die Auswirkungen öffentlicher und privater Projekte auf die betroffenen Flächen, insbesondere auf den Flächenverbrauch, einer gesonderten Betrachtung unterzogen werden. Die Relevanz dieses Belanges ergibt sich aus der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung und der dort formulierten Begrenzung der laufenden Flächeninanspruchnahme auf 30 ha pro Tag.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Schutzgutbetrachtung zielt auf die genannten Belange ab und grenzt sich damit gegenüber des Schutzgutes Boden deutlich ab.

Bestandsbeschreibung/Vorbelastung

Das in Rede stehende Plangebiet ist weitestgehend versiegelt und/oder bebaut. Lediglich in den Randbereichen des Geländes befinden sich, mit Ausnahme von Bereichen für Ein- und Ausfahrten und der westlichen Seite, unversiegelte Freiflächen mit insgesamt nur rd. 670 m².

Prognose und Bewertung der Auswirkungen der Planung

Mit der Umsetzung des Vorhabens werden weder neue Flächen versiegelt noch bebaut, da das Vorhaben innerhalb des Bestandsgebäudes realisiert wird. Die derzeitige Flächeninanspruchnahme wird sich insofern nicht erhöhen. Es entsteht somit kein Konflikt mit dem Schutzgut Fläche.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte entsprechend ebenfalls keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut im Untersuchungsraum zur Folge.

Demgegenüber steht eine mittelbare Wirkung des Ausbleibens der Planung. Ist es einem Vorhabenträger nicht möglich, ein Vorhaben am beabsichtigten Standort umzusetzen, so könnte er bspw. das Ziel verfolgen, das jeweilige Vorhaben an anderer Stelle im Stadtgebiet zu realisieren. Zieht man die Inanspruchnahme einer Fläche in Betracht, die zuvor nicht bebaut oder geringer versiegelt war, so resultierte aus der Umsetzung an anderer Stelle möglicherweise ein Eingriff in das Schutzgut.

5.4. Boden

Das Schutzgut Boden besitzt diverse Funktionen für den Naturhaushalt. Die wesentlichen Funktionen des Bodens sind nach MKUNLV 2012:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch, Flora und Fauna (Biotopentwicklungspotenzial);
- Abbau und Umbau von Stoffen, einschließlich des Abbaus von Schadstoffen (Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften);
- Speicherung und Filterung von Wasser (Grundwasserschutzfunktion sowie Speicher- und Reglerfunktion);
- Standort für die wirtschaftliche Nutzung, für Siedlung, Verkehr und Freizeit;
- Produktionsgrundlage für die Land- und Forstwirtschaft, für Gartenbau und Rohstoffgewinnung (Ertragspotenzial);
- Grundlage der menschlichen Kulturentwicklung, aus denen auch historische Vorgänge ablesbar sind (Archiv der Natur- und Kulturgeschichte).

Diese Funktionen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen und als natürliche Bodenfunktionen zu schützen. Im Rahmen der Untersuchung von Wechselwirkungen besitzt der Boden als vermittelndes Medium besondere Bedeutung: Hinsichtlich des Standortpotenzials für natürliche Pflanzengesellschaften sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu berücksichtigen, hinsichtlich der Wasserfunktionen sind die Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Wasser näher zu beurteilen. Die Archivfunktion spielt zudem hinsichtlich der Schutzgutbewertung der Kultur- und sonstigen Sachgüter eine zentrale Rolle.

Bestandsbeschreibung/Vorbelastung

Die bodenbezogenen Belange hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit, Altlastenvorkommen und Gefährdungsabschätzung wurden im Rahmen der vorausgehenden Bauleitplanung für die Errichtung des Discountmarktes zwischen September und Dezember 2014 fachgutachterlich untersucht. Seinerzeit wurden Bodenverunreinigungen vorgefunden, welche mit den im

Bauleitplanverfahren festgesetzten Versiegelungsmaßnahmen gesichert wurden. Der hohe Versiegelungsgrad schränkt jedoch die natürlichen Funktionen des Bodens ein.

Daher bestehen derzeit keine bodenbezogenen Risiken oder Gefährdungen für die menschliche Gesundheit, doch zugleich nur ein geringer Freiflächenanteil, an dem die Bodenfunktionen erfolgen können.

Prognose und Bewertung der Auswirkungen der Planung

Unter Berücksichtigung der o.g. Schutzgutfunktionen hat das Plangebiet sowohl im Bestand als auch nach Planumsetzung lediglich in einem Punkt eine wesentliche Bedeutung und zwar als »Standort für die wirtschaftliche Nutzung, für Siedlung, Verkehr und Freizeit«. Für die Erfüllung weiterer Schutzgutfunktionen, wie etwa den Abbau und Umbau von Stoffen oder die Speicherung und Filterung von Wasser, ist das Plangebiet unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Bodenuntersuchungen ohnehin nicht geeignet. Die Planung hat aufgrund der ausbleibenden Änderung von Bodennutzungen keinen Einfluss auf das Schutzgut.

Positiv hervorzuheben ist, dass es in Folge der Planumsetzung zu einem (wenn auch nur geringfügig) höheren Anteil an Freiflächen kommt, da im Bereich der Stellplatzanlage, der Gebäudefassade und an den Plangebietsrändern Baumanpflanzungen mit entsprechend freizuhaltenen Anpflanzbereichen/Baumscheiben vorgesehen sind.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte keine Auswirkungen auf das Schutzgut im Untersuchungsraum zur Folge. Ergänzend wird auf die Ausführungen im vorangegangenen Kapitel verwiesen; ein Ausbleiben der Planung am Standort könnte so ggf. auch auf das Schutzgut Boden mittelbare Auswirkungen mit sich bringen.

5.5. Wasser

Das Schutzgut Wasser erfüllt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Unterschieden wird im Rahmen der Beschreibung der Funktionen in die Bereiche Grundwasser und Oberflächengewässer. Wesentliche Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer. Darüber hinaus sind Überschwemmungsgebiete sowie Risikogebiete und damit verbundene Maßnahmen der Hochwasservorbeugung und des Hochwasserschutzes näher zu untersuchen. Bei den Gewässern sind die folgenden Funktionen zu benennen:

- Gewässerökologische Funktionen,
- Vorfluterfunktionen und
- Nutzungsfunktionen.

Die Schutzwürdigkeit des Schutzgutes ergibt sich durch seine Bedeutung für Menschen, Tiere und Pflanzen als Lebensgrundlage. Die Reinhaltung des Wassers (und aller Zuströme) besitzt somit eine besonders hohe Bedeutung im Rahmen der Bewertung. Das Grundwasser ist hinsichtlich der Grundwasserneubildung und der potenziellen Verschmutzung zu untersuchen, die in Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden beurteilt werden müssen. Hierbei übernehmen der Grundwasserflurabstand und die hydraulischen Fähigkeiten des Bodens (bzw. die Durchlässigkeit der überlagernden Deckschichten) wesentliche Vorbedingungen, für die Eintragung von Stoffen in die Wasserkreisläufe. Die Puffer- und Speicherfähigkeit des Bodens spielen zudem bei der Hochwasservorsorge bzw. dem Hochwasserschutz eine zentrale Rolle.

Bestandsbeschreibung/Vorbelastung

Da große Teile der Flächen versiegelt bzw. bebaut sind, leistet das Plangebiet allenfalls einen geringen Beitrag in Bezug auf das Schutzgut. Oberflächengewässer sind nicht vorzufinden und der Boden weist aufgrund seiner Beschaffenheit lediglich eine geringe Versickerungsfähigkeit auf. Die Bodenuntersuchungen der Geobau GmbH aus dem Jahr 2014 ergaben, dass der auf den versiegelten Flächen anfallende Niederschlag aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht vor Ort versickert werden kann. Aus dem Grund wird das Niederschlagswasser in den Mischwasserkanal entwässert.

Prognose und Bewertung der Auswirkungen der Planung

Da die bauliche Struktur auch nach Umsetzung des Bauleitplanverfahrens unverändert bleibt, besteht kein Bedarf, die Entwässerungsanlagen zu verändern. Das auf versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser wird weiterhin in den Mischwasserkanal geleitet. Die vorgesehenen Neuanpflanzungen von Bäumen und die Fassadenbegrünung werden einen kleinen Beitrag zur Wasserspeicherung innerhalb des Plangebietes leisten. Insofern ist eine positive, wenn auch geringe, Auswirkung auf das Schutzgut Wasser anzumerken.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser trägt die in Rede stehende Planung in der Gesamtbetrachtung nicht zu einer wesentlichen Änderung bei, der Eingriff ist als gering zu bewerten.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Bei einem Ausbleiben der Planung kommt es in Bezug auf das Schutzgut nicht zu Veränderungen gegenüber der Bestandssituation.

5.6. Klima und Luft

Als Schutzziele für die Schutzgüter Klima und Luft sind die Vermeidung von Luftverunreinigungen und die Erhaltung von Reinluftgebieten zu nennen. Das Bestandsklima sowie die lokalklimatische Regenerations- und Austauschfunktion sollen erhalten bleiben. Zu berücksichtigen sind:

- die Durchlüftungsfunktion,
- die Luftreinigungsfunktion und Frischluftproduktion sowie
- die Wärmeregulationsfunktion.

Die Schutzwürdigkeit des Schutzgutes Klima und Luft ergibt sich durch seine Bedeutung für Menschen, Tiere und Pflanzen als Lebensgrundlage. Die Reinhaltung der Luft besitzt aufgrund ihres ständigen Austausches und ihrer chemisch-physikalischen Eigenschaften insbesondere überregionale, nationale und internationale Bedeutung. Die mit einer Belastung einhergehenden Auswirkungen großräumiger Verunreinigungen werden jedoch auch lokal wirksam. Eine hohe Empfindlichkeit besitzt in diesem Zusammenhang die Gesundheit der Menschen bzw. die Belastungen der Menschen durch Schadstoffe, wie Stickoxide, Kohlenstoffverbindungen oder durch Feinstaub. Somit gehen mit dem Schutzgut Klima und Luft insbesondere Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Mensch einher. Da Stoffeinträge neben anthropogenen Ursachen auch durch Aufwirbelungen von Stoffen von der Erdoberfläche erfolgen können, sind zudem die Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Boden sowie untergeordnet mit dem Schutzgut Wasser zu untersuchen.

Bestandsbeschreibung/Vorbelastung

Die Bewertung der klimaökologischen Bedingungen basiert auf der Auswertung der Klimaanalysekarte Herne (RVR 2018). Für den Planungsbereich ist der Klimatotyp »Gewerbeklima« ausgewiesen. Es handelt sich dabei um einen Bereich, der sich aufgrund seiner hohen Versiegelung im Sommer stark aufheizt (Hitzestress), relativ trocken und von Lärm- und Schadstoffimmissionen betroffen ist.

Im Zuge der Aufstellung des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011 wurden sog. Belastungskarten für Feinstaub PM10 und Stickstoffdioxid NO₂ erstellt. Die Belastungskarten dienen zum Auffinden belasteter Straßenabschnitte, bei denen eine Überschreitung der Grenzwerte anzunehmen ist, bzw. eine Überschreitung nicht völlig auszuschließen ist. Im Planbereich selbst bzw. unmittelbar angrenzend (Dorstener Straße) sind keine belasteten Straßenabschnitte vorhanden (Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan Ost).

Prognose und Bewertung der Auswirkungen der Planung

Die Umsetzung des Vorhabens wird sich nicht wesentlich auf die Luftqualität auswirken. Einerseits kann die Verkaufsflächenausweitung möglicherweise eine geringfügige, doch unerhebliche Steigerung des Verkehrsaufkommens und dessen Schadstoffbelastungen bewirken. Andererseits werden die geplanten Neuanpflanzungen die Leistung der Luftfilterung erhöhen. Zugleich werden sich die Beschattung, Wasserspeicherung und Verdunstungsleistung der zu ergänzenden Pflanzen in geringem Maße positiv auf das lokale Kleinklima auswirken.

Das in Rede stehende Vorhaben hat demnach insgesamt weder wesentlich bessere noch wesentlich schlechtere Auswirkungen auf das Schutzgut Luft als bisher. Es kann eine geringfügige klimatische Verbesserung stattfinden. Der Eingriff wird als gering eingestuft.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte keine Änderung der Bestandssituation zur Folge (s.o.).

5.7. Orts- und Landschaftsbild

Der Schutz der Landschaft ist in § 1 Abs. 1 BNatSchG verankert. Hierbei sind die Vielfalt, die Eigenart, die Schönheit sowie der Erholungswert von Natur- und Landschaft zu beurteilen.

Insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe sind vor diesem Hintergrund zu betrachten und die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Diese Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastung durch künstliche Elemente wie Lärm, Gerüche und Unruhe.

Für Plangebiete, die in innerstädtischen Bereichen liegen, beziehen sich die Ausführungen zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild vorwiegend auf das Ortsbild, sofern das jeweilige Plangebiet nicht besondere topographische Merkmale oder Landmarken aufweist. Das Ortsbild ist überwiegend bestimmt durch künstliche Elemente bzw. anthropogene Einflüsse. Dabei ist als Bewertungsmaßstab einerseits die Eigenart der näheren Umgebung im Sinne des BauGB heranzuziehen (also Art und Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Untersuchungsbereiches). Andererseits ist

das Ortsbild ein Rechtsbegriff des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DschG NW); hier wird definiert (zum Schutz von Denkmalbereichen): »Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sein sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend ist. Hierzu gehören auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten [...]«. Für die Bewertung des Ortsbildes sind demnach die Silhouette, die bauliche Abfolge der Stadt- oder Ortsbilder, Gesamtanlagen oder Einzelbauten mit der für ihr Erscheinungsbild notwendigen Umgebung (Freiräume, Freiflächen, Sichtbezüge) relevante Bewertungsmaßstäbe.

Die Schutzwürdigkeit des Schutzgutes Orts- und Landschaftsbild ergibt sich durch ihre Vielfältigkeit, die Eigenart und Schönheit sowie ihren Erholungswert.

Bestandsbeschreibung/Vorbelastung

Das Plangebiet weist keine besonderen oder schützenswerten Merkmale im Sinne des Schutzgutes auf. Belange des Denkmalschutzes werden ebenfalls nicht berührt.

Prognose und Bewertung der Auswirkungen der Planung

Im Hinblick auf das Ortsbild kommt es in Folge der Planumsetzung zu keinen Veränderungen. Die bauliche Struktur bleibt unverändert bestehen. Die Bäume entlang der Holsterhauser Straße sind zu erhalten, zu pflegen und um einen Baum zu ergänzen, sodass eine optische Fassung des Straßenraumes bestehen bleibt. Als einzige vom umgebenden Straßenraum sichtbare Veränderung ist die zusätzliche Begrünung durch neue Bäume und eine teilweise Fassadenbegrünung an der Ostseite des Gebäudes zu nennen.

Daher finden im Ergebnis keine wesentlichen vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut statt.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte ebenfalls keine Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge.

5.8. Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzziel für die Umweltschutzgüter Kultur und sonstige Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- bzw. Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist. Die Schutzwürdigkeit der Kultur- und sonstigen Sachgüter ergibt sich, ähnlich zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild, aus ihrer Vielfältigkeit, der Eigenart und Schönheit.

Bestandsbeschreibung/Vorbelastung

Innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegen keine Kultur- und sonstigen Sachgüter. Lediglich das bestehende Gebäude gilt als sonstiges Sachgut.

Prognose und Bewertung der Auswirkungen der Planung

Von dem in Rede stehenden Vorhaben sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter betroffen. Das bestehende Gebäude im Sinne eines sonstigen Sachgutes bleibt erhalten. Infolgedessen sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu bewerten.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Auch ein Ausbleiben der Planung hätte keinen Einfluss auf das zu bewertende Schutzgut.

5.9. Natura2000-Gebiete

Die im April 1998 in nationales Recht umgesetzte FFH-Richtlinie (FFH-RL) der Europäischen Union (92/43/EWG) bildet die Grundlage zur Festlegung von Schutzgebieten im Rahmen des Schutzgebietssystems Natura2000. Dieses stellt ein europaweit zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten dar, in denen die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt nach FFH-RL sowie Vogelschutz-RL getroffen werden sollen. Mit der Ausweisung des Natura2000-Netzes werden der Erhalt und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union verfolgt. Neben der Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, gelten ebenso die Wiederherstellung und Neuschaffung von Lebensstätten als Ziele des Natura2000-Schutzsystems.

Das Natura2000-Schutzsystem deckt gemäß den Anhängen der FFH-RL und Vogelschutz-RL insgesamt 231 Lebensraumtypen und mehr als 1.000 Tier- und Pflanzenarten in der Europäischen Union ab. In Deutschland kommen gemäß Anhang I der FFH-RL 92 Lebensraumtypen und insgesamt 294 heimische Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II, IV und V vor. Die Zahlen beinhalten zudem die nach der Roten Liste Deutschland als ausgestorben oder verschollen geführten Arten. Hinzu kommen 11 Arten, die lediglich unbeständige bzw. nicht autochthone oder nicht eigenständige Vorkommen in Deutschland aufweisen.

Auswirkungen auf Natura2000-Gebiete resultieren aus dem Vorhaben nicht, da derartige im Einzugsbereich des Vorhabens nicht vorzufinden sind (siehe dazu auch Kapitel **Fehler! V erweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

5.10. Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Vorgaben zum Umgang mit Abwasser ergeben sich aus den Richtlinien RL 2006/11/EG und 2006/118/EG, die im Wasserhaushaltsgesetz und im Landeswassergesetz NRW in nationales Recht umgesetzt wurden. Ziel ist der Schutz der Böden, der Gewässer und des Grundwassers und zugleich die Entlastung der Kanalisationen und Klärwerke. Dabei sind einerseits die Rahmenbedingungen für Einleitungen in die Kanalisation näher geregelt worden, eine Einleitung von anfallenden Regenwassermengen ist grundsätzlich erschwert worden, um die natürlichen Bodenfunktionen (hier insbesondere: Bildung von Grundwasser) zu stärken, sofern nicht eine Ableitung von Regenwasser zwingend geboten ist. Andererseits ist die Einleitung unbehandelter Abwässer in das Grundwasser sowie in Gewässer erschwert worden, um Böden und Grundwasser vor unzulässigen Eingriffen zu schützen.

Auch der sachgerechte Umgang mit Abfällen fußt auf EU-Richtlinien: Das Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes sowie das Landesabfallgesetz NRW regeln, dass Abfall in erster Linie vermieden werden soll, anfallende Abfallmengen sind zudem sachgerecht zu entsorgen. Das bedeutet einerseits, dass Wertstoffe in einen Verwertungskreislauf eingehen sollen und andererseits ein sachgerechter Umgang mit Abfällen in Verantwortung der Endnutzer sowie der kommunalen Entsorgungsträger liegt. Eine Eintragung jeglicher Stoffe in Natur und Landschaft ist zudem weitgehend ausgeschlossen.

Die Richtlinie RL 2008/50/EG sowie die entsprechenden Grenzwerte und die Umsetzung insbesondere über das Bundesimmissionsschutzgesetz sowie die BImSch-Verordnungen sind ebenfalls im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen. Ziel dabei ist wiederum die Vermeidung und Eindämmung in diesem Fall von Luftemissionen. Der wesentliche Bewertungshintergrund ergibt sich aus der Ubiquität der (Atem-)Luft und der raschen Ausbreitung/Verteilung möglicher Schadstoffe.

Im Rahmen des Umweltberichtes ist nun zu prüfen, inwieweit die gesetzlichen Vorgaben innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden. Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern soll grundsätzlich im Einvernehmen mit den Entsorgern erfolgen, die Luftschadstoffbelastungen im Einklang mit den unterschiedlichen BImSch-Verordnungen.

Bestandsbeschreibung/Vorbelastung

Eine Versickerung anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes ist aufgrund der vorzufindenden Bodenverhältnisse nicht möglich, sodass eine Einleitung in die vorhandene Kanalisation nach dem Mischprinzip erfolgt. Die Entsorgung anfallender Abfälle erfolgt im Bestand wie auch nach Planumsetzung durch die lokalen Entsorgungsträger. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen im Bestand sind nicht bekannt.

Prognose und Bewertung der Auswirkungen der Planung

Die dargelegte Planung sieht vor, dass das anfallende Niederschlagswasser weiterhin in den Mischwasserkanal entwässert wird. Die Abflussmenge wird sich ein wenig verringern, da fünf neue Bäume und eine teilweise Bepflanzung der Fassade die Wasseraufnahme fördern. Dies bedeutet eine Entlastung der Kanalisation, wenn auch in begrenztem Umfang. Weitere Änderungen erfolgen in diesem Bereich nicht.

Vor diesem Hintergrund resultieren aus der Planumsetzung positive Auswirkungen auf das Schutzgut, der Eingriff wird als gering eingestuft.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte keine Auswirkungen auf das zu betrachtende Schutzgut zur Folge.

5.11. Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Der wachsenden Bedeutung erneuerbarer Energien im Strombereich wird insbesondere durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) aus dem Jahr 2000 Rechnung getragen, welches zuletzt 2017 geändert wurde. Das EEG stellt das zentrale Steuerungsinstrument für den Ausbau erneuerbarer Energien in der Bundesrepublik dar und zielt auf einen Umbau der Energieversorgung und die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung ab. Aus den gesetzlichen Vorgaben resultieren folgende schutzgutbezogenen Ziele:

- klimaverträgliche Energieversorgung
- Unabhängigkeit vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe

Bestandsbeschreibung/Vorbelastung

Auf dem Dach des Discountmarktes wurde eine Photovoltaikanlage installiert, sodass die Energieversorgung für den Betrieb des Marktes mit Solarenergie ergänzt wird. Darüber hinaus sind zwei Ladesäulen für Elektroautos auf der Stellplatzanlage ein Angebot für Kunden, die

Anfahrt mit ihrem Elektroauto zu erledigen und während dem Einkauf kostenlosen Ökostrom zu laden. Beides fördert eine klimaverträgliche Energieversorgung und reduziert die Abhängigkeit von fossilen Brenn-, Kraft- und Heizstoffen. Mögliche Vorbelastungen sind nicht bekannt.

Prognose und Bewertung der Auswirkungen der Planung

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Planvorhabens wird die Energieversorgung nicht verändert. Deshalb resultieren aus der Planumsetzung keine Auswirkungen auf das Schutzgut.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Gegenüber der Bestandssituation wird es in Folge des Ausbleibens der Planung keine Veränderungen im Hinblick auf das zu untersuchende Schutzgut geben.

5.12. Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Die Betrachtung der Auswirkungen durch die Anfälligkeit von Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ergibt sich aus der Umsetzung der europäischen Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht. Das s.g. Gesetzes- und Verordnungspaket zur Umsetzung der europäischen Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie)) ist jeweils im Dezember 2016 und Januar 2017 in Kraft getreten. Daraus ergeben sich u.a. zahlreiche Neuerungen im Hinblick auf das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) sowie das Bundesberggesetz (BBergG). Wesentlicher, zu berücksichtigender Bestandteil ist zudem insbesondere die s.g. Störfallverordnung (12. BImSchV).

Eine Anfälligkeit für Störfälle kann nach Information der Bezirksregierung Arnsberg ausgeschlossen werden (siehe dazu auch Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

5.13. Wechselwirkungen

Wechselwirkungen ergeben sich in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser. Da das Vorhaben weder neue Bebauung noch Versiegelung umfasst, werden keine wesentlichen neuen Wechselwirkungen erwartet. Der bereits im Bestand hohe Versiegelungsgrad bedingt, dass die boden- und wasserbezogenen Schutzgutfunktionen nur unwesentlich erfüllt werden können.

5.14. Zusammenfassende Bewertung

In der Zusammenschau resultieren aus dem in Rede stehenden Vorhaben folgende schutzgutbezogene bzw. umweltrelevante Auswirkungen:

Tabelle 2: Schutzgutbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Schutzgut / Umweltbelang	Auswirkungen der Planung	Erläuterung der Auswirkungen
---------------------------------	---------------------------------	-------------------------------------

Mensch	Gering	Weder im Bestand noch nach Planumsetzung nennenswerter Beitrag zum Umweltbelang bzw. Schutzgut
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Gering	Ergänzung um einzelne Grünstrukturen bzw. -bereiche, kein Wegfall von Grünstrukturen
Fläche	keine Auswirkungen; (bei Ausbleiben der Planung möglicherweise mittelbare Auswirkung, dass der Standort langfristig für den Einzelhandel aufgegeben und stattdessen eine neue Fläche in Anspruch genommen wird)	
Boden	Gering	sowohl im Bestand als auch nach Planumsetzung Standort für wirtschaftliche Nutzung (i.S. eines Einzelhandelsstandortes), darüber hinaus keine weiteren nennenswerte schutzgutbezogene Funktionen
Wasser	Gering	Das Plangebiet liefert sowohl im Bestand als auch nach Planumsetzung keinen nennenswerten Beitrag im Hinblick auf die schutzgutbezogenen Funktionen
Klima und Luft	gering	Eine möglicherweise geringfügige Zunahme der Schadstoffbelastungen wird durch geringfügige klimatische Verbesserung ausgeglichen
Orts- und Landschaftsbild	gering	Die Planung enthält keine Veränderung des Ortsbildes, wird nur kleinräumig um weitere Begrünung ergänzt
Kultur- und sonstige Sachgüter	keine Auswirkungen	
Natura2000-Gebiete	Keine Auswirkungen	
Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfall und Abwässern	gering	Verringerung der Abflussmenge an Niederschlagswasser mittels weiteren Grünstrukturen
Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	keine Auswirkungen	

Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	Keine Auswirkungen
--	--------------------

6. Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Während der Aufstellung des derzeit rechtskräftigen VBP Nr. 9 zur Errichtung des LIDL-Discountmarktes und dessen Bau wurden bereits einige Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels umgesetzt. Dazu gehören die auf dem Dach installierte Photovoltaikanlage, die Ladestation für Elektroautos und die Anpflanzung der 15 Bäume. Diese Maßnahmen bleiben bei Umsetzung des VBP Nr. 27 über Erhalt des baulichen Bestandes und Pflanzbindungen weiterhin erhalten.

Neu hinzu kommen die bereits erwähnten Festsetzungen zur Ergänzung von fünf klimaresilienten Bäumen und der Fassadenbegrünung an der östlich ausgerichteten Gebäudefassade. Diese zusätzliche Begrünung vermindert die Aufheizung des stark versiegelten Standortes, bindet ausgestoßene Schadstoffe und reduziert die Intensität des Oberflächenabflusses.

Insofern werden dem Bestand neue Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung in geringem Umfang ergänzt.

7. Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung von Umweltauswirkungen und zur Kompensation von Eingriffen

7.1. Maßnahmen zur Vermeidung/Verringerung

Um die voraussichtlichen, geringfügigen Eingriffe in die Schutzgüter zu verringern bzw. vollständig zu vermeiden, wurden folgende Maßnahmen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ergriffen:

Tabelle 3: Ergriffene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung möglicher Eingriffe

Schutzgut / Umweltbelang	Maßnahmen zur Vermeidung	Maßnahmen zur Verringerung
Mensch		Maßnahmen zum Schallschutz zur Verringerung der Schallimmissionen an potenziellen Konfliktorten
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Aufnahme von Hinweisen zum Thema Artenschutz (bspw. Verweis auf Rodungsverbot gem. § 44 BNatSchG)	Erhalt und Pflege der Bestandsbäume und der Grünflächen im Planungsbereich
		Anpflanzen von weiteren Bäumen und Anlegen eines neuen Pflanzstreifens mit Fassadenbegrünung im Planungsbereich
Luft und Klima		Ausgleich potenziell negativer Auswirkungen von verändertem Verkehrsaufkommen mittels der Anpflanzungen zur Verbesserung des Kleinklimas
Landschafts- und Ortsbild	Erhalt, Pflege und Ergänzung der Bäume entlang der Holsterhauser Straße zur Bewahrung der optischen Fassung des Straßenraumes	

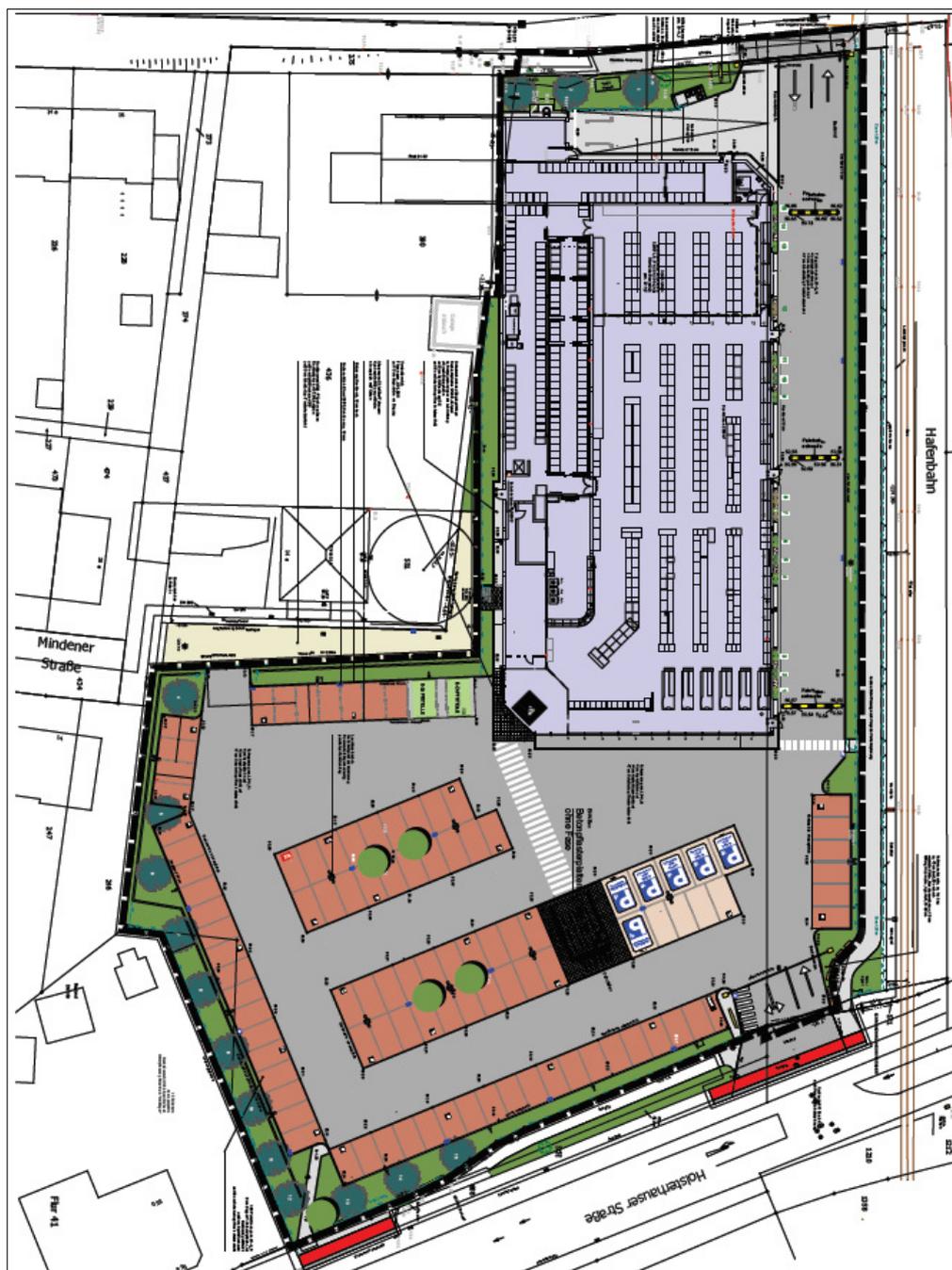
7.2. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Das in Rede stehende Vorhaben stellt keinen wesentlichen Eingriff in die Schutzgüter mit negativen Umweltauswirkungen dar. Die Planung sieht eine Fortführung des Discountmarktes als Einzelhandelsstandort im bereits größtenteils versiegelten Plangebiet vor. Das Plangebiet umfasst insgesamt rd. 7.996 qm. An einigen Randflächen befinden sich schmale Freiflächen mit Bäumen und weiteren Grünstrukturen von rd. 750 qm in der Summe. Im Zusammenhang mit der internen Gebäudeumstrukturierung wird weder zusätzliche Bebauung noch zusätzliche Versiegelung im Vergleich zur Bestandssituation erfolgen.

Als positive Veränderung ergeben sich in geringem Umfang neue Freiflächen, da die Bereiche für Neuanpflanzungen auf der Stellplatzanlage und entlang der östlichen Gebäudefassade entsiegelt werden. Die fünf festgesetzten neuen Bäume und der Pflanzstreifen stellen ausgleichende Maßnahmen für etwaige geringfügige Eingriffe in die Schutzgüter dar.

Die neuen Freiflächen infolge der Entsiegelungen für die Bäume und den Pflanzstreifen werden in der Summe voraussichtlich zwischen 50 und 70 qm umfassen. In Bezug auf das gesamte Plangebiet entspricht dies einer geringfügigen Zunahme der Freiflächen von rd. 0,7 %.

Infolgedessen ist keine weitere Bilanzierung der geplanten Änderungen erforderlich. Die Umsetzung des Vorhabens bewirkt aus ökologischer Sicht eine geringfügige Verbesserung gegenüber der Bestandssituation.



Vorhaben- und Erschließungsplan mit Darstellung der Pflanzmaßnahmen

8. Zusätzliche Angaben

8.1. Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sowie technische Lücken oder fehlende Erkenntnisse sind im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes nicht aufgetreten.

8.2. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Gemäß § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden »die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht (...) angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB.« Dabei sind Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zur Durchführung des Bebauungsplanes zu empfehlen.

Für den in Rede stehenden Bebauungsplan werden folgende Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt empfohlen:

Tabelle 4: Empfohlene Monitoring-Maßnahmen

Schutzgut / Umweltbelang	Monitoring-Maßnahme	Zeitraum
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Überprüfung der zu realisierenden und zu erhaltenden Bepflanzung	Erstmalig ein Jahr nach Realisierung der Baumaßnahme
	Überprüfung des Zustands der zu pflanzenden Bäume, sowie Sicherstellung des Erhalts und gleichwertiger Ersatz bei Verlust	Alle 5 Jahre

Darüber hinaus ist spätestens 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes eine Überprüfung durch Wiedervorlage der Verfahrensakte und Abarbeiten eines Prüfbogens durch die jeweils betroffenen Ämter vorgesehen. Inhaltlich soll die Überprüfung u.a. folgende Punkte abdecken:

- Überprüfung der Umsetzung von Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere von Maßnahmen zur Vermeidung, um festzustellen, ob wegen ihrer Nichtdurchführung nicht erwartete nachteilige Auswirkungen auftreten
- Sammlung und Verwertung eventueller Erkenntnisse über das Auftreten sonstiger nicht erwarteter nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die Überprüfung bezieht sich auf die Erkenntnisse, die nach dem gegenwärtigen Wissensstand angemessenerweise verlangt werden können. Die Gemeinde kann sich gemäß § 4 Abs. 3 BauGB auf die Erfüllung der Berichtspflichten externer Fachbehörden stützen.

8.3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im betrachteten Untersuchungsraum ist der Umbau eines bestehenden Lebensmittelmarktes und die Ergänzung von weiterer Begrünung dessen Stellplatzanlage und einzelner Fassadenteile geplant. In Folge der Planumsetzung entsteht ein moderner, zukunftsfähiger Lebensmitteldiscountmarkt, der die Versorgung der angrenzenden Siedlungsbereiche langfristig sicherstellt.

Da das Planvorhaben lediglich eine gebäudeinterne Umstrukturierung vorsieht und keine baulichen Veränderungen am betreffenden Standort mit sich bringt, sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter und Umweltbelange als unerheblich zu beurteilen. Die Realisierung des Vorhabens an einem anderen Standort (etwa durch einen Neubau auf der »grünen Wiese«) würde für einzelne Schutzgüter und Umweltbelange demgegenüber erhebliche Auswirkungen mit sich bringen, die es im Sinne der Vorgaben des Baugesetzbuches zu vermeiden gilt.

Geringe positive Auswirkungen ergeben sich als Folge der Planumsetzung mit den Neuanpflanzungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. In geringfügigem Umfang profitieren davon auch die Schutzgüter Boden, Wasser und Vermeidung von Abwässern.

Etwaige Zunahmen negativer Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit in Folge von weiterer Verkehrsbelastung mit Schall- und Schadstoffemissionen werden lediglich in nicht wahrnehmbarem Umfang erwartet und sind daher ohne nennenswerte Bedeutung. Sie werden mit den vorhandenen Schutzmaßnahmen wie der Lärmschutzwand bereits ausreichend vor schützenswerten Nutzungen abgeschirmt. Dessen ebenso geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft können mit den kleinräumigen Maßnahmen für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung ausgeglichen werden.

Die weiteren Schutzgüter bzw. Umweltbelange (Fläche, Kultur- und sonstige Sachgüter, Orts- und Landschaftsbild, Natura2000-Gebiete, Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen sowie Nutzung erneuerbarer Energien) werden durch das Planvorhaben nicht berührt, sodass hier keine Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Durchführung der Umweltprüfung erfolgte nach Anlage 1 BauGB, mit den gängigen Methoden und Hilfsmitteln und unter konsequenter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben. Als wesentliche Grundlagen für die Bewertung wurden die für das Bauleitplanverfahren erarbeiteten Fachgutachten, die Unterlagen zum bislang rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9, die in den vorangegangenen Kapiteln ausgewerteten Fachinformationen und -unterlagen sowie die öffentlich verfügbaren Daten des LANUV, der Stadt Herne und der betreffenden Fachbehörden herangezogen.

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

(Friedrichs)

Stadtrat

9. Quellen

BBW INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR VERKEHRSWESSEN MBH BRILON BONDZIO WEISER (2021): Verkehrsuntersuchung zur geplanten Vergrößerung der Verkaufsfläche des Lidl-Discountmarkts Holsterhauser Straße in Herne. Bochum.

BBW – INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR VERKEHRSWESSEN MBH BRILON BONDZIO WEISER (2019): Lidl-Markt Holsterhauser Straße in Herne. Erweiterung der Verkaufsfläche – Schalltechnische Beurteilung. Bochum.

K.PLAN – KLIMA.UMWELT&PLANUNG GMBH (2019): Klimafolgenanpassungskonzept für die Stadt Herne. Endbericht. Stand: August 2019. Bochum.

LANDESREGIERUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2016): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Düsseldorf.

LIDL DIGITAL INTERNATIONAL GMBH & CO. KG (2021): Volle Ladung E-Mobilität. Abrufbar unter: <https://www.lidl.de/c/echarge-app/s10007751>.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2019): NRW Umweltdaten vor Ort. Abrufbar unter: <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>.

RVR – REGIONALVERBAND RUHR (2018): Klimaanalyse Stadt Herne. Stand: Juni 2018. Essen.

STADT ESSEN AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG (2017): Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr. Stand: 15.10.2019. Essen.

STADT HERNE (1989): Landschaftsplan für die Stadt Herne. Stand: November 1989. Abrufbar unter: <http://www.herne.de/Stadt-und-Leben/Umwelt/Natur-und-Landschaft/Landschaftsplanung/>.

STADT HERNE (2015): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 »LIDL-Discountmarkt Holsterhauser Straße«.